

## Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 22. März 2021  
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Achelwilm, Doris (DIE LINKE.)	9	Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	79
Akbulut, Gökyay (DIE LINKE.)	10, 11	Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	27
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	23	Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	48, 64
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	41, 42	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	6, 15
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24, 59	Held, Marcus (SPD)	65
Brandt, Michel (DIE LINKE.)	43	Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	66
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25	Herrmann, Lars (fraktionslos)	16
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	46	Herzog, Gustav (SPD)	80
Cezanne, Jörg (DIE LINKE.)	4, 5	Hessel, Katja (FDP)	34
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1	Höhn, Matthias (DIE LINKE.)	49
Cronenberg, Carl-Julius (FDP)	60	Houben, Reinhard (FDP)	7
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	26	Jung, Christian, Dr. (FDP)	81
Dürr, Christian (FDP)	61, 62	Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	67
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	12	Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	28
Föst, Daniel (FDP)	56	Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	82, 83, 84
Freihold, Brigitte (DIE LINKE.)	47	Klinge, Marcel, Dr. (FDP)	90
Fricke, Otto (FDP)	13	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2
Friesen, Anton, Dr. (AfD)	14	Kubicki, Wolfgang (FDP)	68
Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.)	63	Kuhle, Konstantin (FDP)	17, 35
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	78	Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44, 57

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	50	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	58
Meiser, Pascal (DIE LINKE.) .....	36	Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	33
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.) .....	69	Schielke-Ziesing, Ulrike (AfD) .....	71, 72
Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	37	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.) .....	39, 91
Müller-Böhm, Roman (FDP) .....	29, 30	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.) .....	55
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.) .....	31, 32	Ullrich, Gerald (FDP) .....	3
Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	85, 86	Weeser, Sandra (FDP) .....	73, 74, 89
Nord, Thomas (DIE LINKE.) .....	18	Willkomm, Katharina (FDP) .....	75
Pau, Petra (DIE LINKE.) .....	19, 20, 21, 22	Zickenheiner, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	40
Pellmann, Sören (DIE LINKE.) .....	70	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.) .....	45
Perli, Victor (DIE LINKE.) .....	8, 38	Zimmermann, Pia (DIE LINKE.) .....	76, 77
Pflüger, Tobias (DIE LINKE.) .....	51		
Protschka, Stephan (AfD) .....	52, 53, 54		
Rottmann, Manuela, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	87, 88		

## Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>	
<b>Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes</b>		
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	
1	18	
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) .....	
1	19	
Ullrich, Gerald (FDP) .....	Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	
2	20	
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen</b>		
Cezanne, Jörg (DIE LINKE.) .....	Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	
3, 4	21	
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.) .....	Müller-Böhm, Roman (FDP) .....	
4	22	
Houben, Reinhard (FDP) .....	Nastic, Zaklin (DIE LINKE.) .....	
5	23	
Perli, Victor (DIE LINKE.) .....	Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	
6	24	
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat</b>		
Achelwilm, Doris (DIE LINKE.) .....	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie</b>	
7	Hessel, Katja (FDP) .....	25
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.) .....	Kuhle, Konstantin (FDP) .....	26
7, 8	Meiser, Pascal (DIE LINKE.) .....	26
Ernst, Klaus (DIE LINKE.) .....	Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	27
9	Perli, Victor (DIE LINKE.) .....	28
Fricke, Otto (FDP) .....	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.) .....	29
11	Zickenheiner, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	29
Friesen, Anton, Dr. (AfD) .....	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales</b>	
11	Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) .....	30
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.) .....	Brandt, Michel (DIE LINKE.) .....	31
12	Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	32
Herrmann, Lars (fraktionslos) .....	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.) .....	34
13	<b>Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes</b>	
Kuhle, Konstantin (FDP) .....	Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	17
14	Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	18
Nord, Thomas (DIE LINKE.) .....		
14		
Pau, Petra (DIE LINKE.) .....		
15, 16, 17		



**Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordnete  
**Dr. Anna Christmann**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Mit wie viel Budget werden die 13 Initiativen mit höchster Fördersumme, die aus den Hackathons „WirVsVirus“ und „WirfürSchule“ entstanden sind, aktuell von der Bundesregierung gefördert (bitte Finanzierung pro Projekt aufschlüsseln), und welche Förderstrukturen sind für das Projekt „Update Deutschland“ (<https://updatedeutschland.org/#about>) geplant?

**Antwort der Staatsministerin Dorothee Bär vom 22. März 2021**

Die Bundesregierung kann nicht nachvollziehen, auf welche 13 Initiativen mit höchster Fördersumme die Fragestellerin sich hier konkret bezieht. Insgesamt wurden allein 34 Initiativen aus dem #WirVsVirus „Solution Enabler“-Programm mit einer Fördersumme von bis zu 47.500 Euro durch den Prototype Fund des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert. Das „Solution Enabler“-Programm beinhaltet sowohl Initiativen aus dem „#WirVsVirus“ als auch dem „WirfürSchule“-Hackathon.

Für eine Übersicht der bisherigen Förderung von Initiativen durch den Bund wird auf die Antwort auf die Schriftliche Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 19/26646 an den Abgeordneten Dieter Janecek (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) verwiesen.

Darüber hinaus beabsichtigt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) die Initiative „Facts for Friends“ im Zeitraum von März 2021 bis März 2022 mit einer Fördersumme von 160.000 Euro zu fördern. Das Projekt soll Fake News in sozialen Medien identifizieren und eine Richtigstellung ermöglichen. Es befindet sich aktuell im Zuwendungsverfahren.

Die bei Update Deutschland teilnehmenden Initiativen können sich auch in diesem Jahr für eine Förderung durch den Prototype Fund bewerben.

Darüber hinaus stellen die an Update Deutschland teilnehmenden Landesregierungen Fördermittel zur Verfügung. So hat z. B. die Stadt Hamburg ein Budget von 500.000 Euro für eine Anschubfinanzierung zugesagt, das Land Niedersachsen weist auf das Gründungsstipendium von Startup Niedersachsen hin und das Saarland stellt ein Digitalisierungs- und Innovationsbudget für Kommunen bereit. Weitere Fördervehikel werden aktuell geprüft.

2. Abgeordneter  
**Oliver Krischer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Hat sich jemand aus dem Kanzleramt bei der Firma Löwenstein Medical im letzten Jahr gemeldet und die Lieferung von Beatmungsgeräten nach Aserbaidschan dabei thematisiert, falls ja, wer?

**Antwort des Staatsministers Dr. Hendrik Hoppenstedt  
vom 20. März 2021**

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche und Kontakte – einschließlich Telefonate – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung zur Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Sofern nach Kommunikation des Bundeskanzleramtes gefragt wird, wird darunter Kommunikation der Leitung des Hauses verstanden.

Es gab keine Kommunikation im Sinne der Fragestellung.

3. Abgeordneter  
**Gerald Ullrich**  
(FDP)
- Welcher Anteil aus dem 15 Mio. Euro umfassenden Projektmittelbudget für Digitalisierung, Provenienzforschung und kulturelle Bildung der Museen ([www.zeit.de/news/2020-11/26/schloesser-stiftung-kulturminister-rechnet-mit-entscheidung](http://www.zeit.de/news/2020-11/26/schloesser-stiftung-kulturminister-rechnet-mit-entscheidung)) wurde den Bundesländern Thüringen und Sachsen-Anhalt 2020 jeweils vom Bund bewilligt (bitte nach Bundesländern in absoluten und prozentualen Zahlen aufschlüsseln), und worin liegen nach Meinung der Bundesregierung die hauptsächlichen Ursachen für die etwaige Ablehnung von Anträgen (bitte begründen)?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters  
vom 25. März 2021**

Zur Unterstützung der mitteldeutschen Schlösser- und Kulturlandschaft hat die Bundesregierung im Haushaltsjahr 2020 Projektmittel in Höhe von rund 0,8 Mio. Euro für die Kulturstiftung Sachsen-Anhalt und rund 2,1 Mio. Euro für Einrichtungen im Freistaat Thüringen zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der Jährlichkeit der Haushaltsmittel konnten 2020 nur solche Projekte gefördert werden, die bis Ende 2020 realisierbar waren. Dem Bund für diesen Zeitraum zugeleitete Anträge, die diesen Vorgaben entsprachen, wurden grundsätzlich positiv beschieden.

Entsprechend des Maßgabebeschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 26. November 2020 zu den Mitteldeutschen Schlössern und Gärten waren im Land Thüringen mehrere Einrichtungen antragsberechtigt, weshalb hier zum Jahresende 2020 noch höhere förderfähige Anträge bewilligt werden konnten.

## **Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen**

4. Abgeordneter  
**Jörg Cezanne**  
(DIE LINKE.)
- Welche Position vertritt die Bundesregierung im Hinblick auf die extraterritoriale Steuerpflicht nach der US-Steuergesetzgebung FATCA (Foreign Accounts Tax Compliance Act) für solche Personen, die eine deutsche oder andere EU-Staatsbürgerschaft haben und in der EU ihren Wohnsitz haben, die von den USA aber als US-Staatsbürger und somit als in den USA steuerpflichtig geführt werden (z. B. weil sie im Rahmen eines Austauschstudiums oder eines kurzzeitigen Auslandsarbeitseinsatzes ihrer Eltern in den USA geboren wurden und dadurch eine US-Staatsbürgerschaft besitzen, aber praktisch ansonsten keinerlei Beziehung zu den USA haben und auch oft von ihrer US-Staatsbürgerschaft bislang nichts wussten, vgl. den Nachbericht des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zum EcoFin am 15. und 16. Februar 2021 zum Thema „Accidental Americans“ vom 19. März 2021) und denen nun Banken in der EU die Kundenbeziehung kündigen, weil diese Banken im Rahmen von FATCA (als Folge von vermeintlich ausgebliebenen Steuererklärungen der oben beschriebenen Personengruppe gegenüber den US-Behörden) Sanktionen seitens der USA befürchten?

### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 25. März 2021**

Der Bundesregierung sind einzelne Fälle bekannt geworden, in denen Finanzinstitute Kontokündigungen angedroht oder ausgesprochen haben. Des Weiteren ist der Bundesregierung bekannt, dass das US-Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten (FATCA) Auswirkungen auf „Zufalls-Amerikaner“ haben kann, und hat deswegen Anstrengungen unternommen, Erleichterungen für diese im Zusammenhang mit den Informations- und Meldebestimmungen von Finanzinstituten zu erreichen. Die zuständigen Stellen der USA haben daraufhin im Oktober 2019 spezielle FAQs bereitgestellt, die typische Fragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Meldeverpflichtung nach FATCA, beantworten (<https://travel.state.gov/content/travel/en/international-travel/while-abroad/Joint-Foreign-Account-Tax-Compliance-FATCA-FAQ.html>). Auf diese Weise konnten Verbesserungen für diese Personengruppe bei der Durchführung des FATCA-Austausches erreicht werden.

5. Abgeordneter  
**Jörg Cezanne**  
(DIE LINKE.)
- Ist es richtig, dass sich der Bundesfinanzminister nach mir vorliegenden Informationen in der diesbezüglichen Beratung im EcoFin gegenüber Vorschlägen von Seiten der niederländischen EU-Ratspräsidentschaft zur Lösung dieses Problems der „Accidental Americans“ enthalten hat, und wenn ja, warum?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 25. März 2021**

Die Problematik der „Zufalls-Amerikaner“ wurde unter der deutschen Ratspräsidentschaft gegenüber der Regierung der USA thematisiert. Unter der portugiesischen Ratspräsidentschaft sind nunmehr neue Gespräche avisiert.

6. Abgeordneter  
**Dr. André Hahn**  
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Anzahl der Vereine, denen offenbar derzeit vom Bundesanzeiger Verlag rückwirkend für die Jahre 2018 bis 2020 Gebühren für die Führung des Transparenzregisters in Rechnung gestellt werden (siehe u. a. ein Schreiben des Deutschen Wanderverbandes vom 23. Februar 2021 an die Bundesminister Olaf Scholz und Horst Seehofer), und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung für eine unbürokratische bzw. generelle rückwirkende Befreiung der betroffenen Vereine von der Gebührenpflicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 19. März 2021**

Im Transparenzregister werden derzeit circa 600.000 Vereine geführt. Gemäß den Vorgaben von § 24 des Geldwäschegesetzes (GwG) und der gemäß § 24 Absatz 2 GwG erlassenen Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV) wird eine Grundgebühr für die Führung des Transparenzregisters von Vereinigungen nach den §§ 20, 21 GwG erhoben.

Dass ein Bescheid dabei Gebühren über mehrere Jahre erfasst, ist dem Umstand geschuldet, die damit einhergehenden Auslagen im Rahmen einer sparsamen Wirtschaftsführung so gering wie möglich zu halten. Zugleich dürfte dies im Interesse der Vereine liegen, nicht jedes Jahr einen Gebührenbescheid zu erhalten, um nicht jedes Jahr mit dem Verwaltungsaufwand der Zahlung von sehr kleinen Beträgen belastet zu werden.

Hinsichtlich der Gebühren besteht für gemeinnützige Vereine die Möglichkeit der Gebührenbefreiung. Diese Möglichkeit wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) in § 24 Absatz 1 GwG ergänzt. Diese am 1. Januar 2020 in Kraft getretene Vorschrift sieht vor, dass die Gebührenpflicht auf Antrag nicht für Vereinigungen gilt, die einen steuerbegünstigten Zweck im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgen und dies der registerführenden Stelle



mittels einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachweisen; eine Rückwirkung der Gebührenbefreiung für vorherige Jahre sieht das Gesetz nicht vor. Die Pflicht zum Nachweis der Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke beruht auf dem Umstand, dass diese Eigenschaft derzeit nicht zentral erfasst wird (z. B. in einem Register) und deswegen nicht vor Versenden eines Gebührenbescheids geprüft werden kann. Eine Vereinfachung mit Blick auf die Nachweispflicht wird ggf. mit der zum 1. Januar 2024 geplanten Einführung des Zuwendungsempfängerregisters möglich (vgl. § 60b der Abgabenordnung, eingefügt durch Artikel 28 des Jahressteuergesetzes 2020). Bis dahin wäre selbst im Falle einer rückwirkenden Gebührenbefreiung ein Antrag erforderlich.

Eine weitere Vereinfachung stellt bereits jetzt der Umstand dar, dass die Gebührenbefreiung bis zum Ablauf des jeweils laufenden Feststellungszeitraums des Finanzamtes über die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke gewährt wird. Ein solcher Feststellungsbescheid wird in der Regel alle 3 Jahre jeweils für den Zeitraum von 3 Jahren durch das zuständige Finanzamt erlassen. Für diesen Zeitraum wird seitens der registerführenden Stelle angenommen, dass eine Gebührenpflicht der steuerbegünstigten Rechtseinheit nicht besteht, sodass es in aller Regel nicht erforderlich ist, den Antrag jedes Jahr zu stellen.

Darüber hinaus kann auf die vom Gesetzgeber zur Entlastung der Vereine gedachte Regelung des § 3 TrGebV hingewiesen werden, wonach die Dachverbände die Jahresgebühren im Namen der bei ihnen eingetragenen Mitgliedsvereine und für diese mit befreiender Wirkung tragen können.

7. Abgeordneter  
**Reinhard Houben**  
(FDP)
- Kann die Bundesregierung die Berichterstattung der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 13. März 2021 („Corona-Hilfen fließen wieder“ von Julia Löhr; FAZ S. 22) bestätigen, dass das Bundesministerium der Finanzen einen Vorschlag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur genaueren Überprüfung der „prüfenden Dritten“ durch einen Abgleich von Kontonummer, Umsatzsteuer- und Steuer-IDs als „entbehrlich“ bezeichnete und auf die mangelnde Umsetzbarkeit verwies, und wenn ja, welche Bewertung hat die Bundesregierung bezüglich dieses Verzichts auf weitere Kontrollmechanismen mit Blick auf die aktuellen Betrugsfälle durch falsche „prüfende Dritte“ vorgenommen, und wenn nein, welche Abstimmungsprozesse bezüglich der Einsetzung von Kontrollmechanismen für „prüfende Dritte“ gab es zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Finanzen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 25. März 2021**

Die Bundesregierung hat gemeinsam mit den Ländern in dieser bisher einzigartigen Krise in den letzten Monaten mehrere umfassende Maßnahmenpakete auf den Weg gebracht, um die wirtschaftlichen und sozia-

len Folgen der Krise zu bekämpfen und Beschäftigte und Unternehmen zu schützen. Der Bundesregierung ist es ein wesentliches Anliegen, dass Corona-Unternehmenshilfen schnell und zielgerichtet dort ankommen, wo sie benötigt werden.

Um Missbrauch und Betrug zu verhindern, hat der Bund umfangreiche Sicherheits- und Kontrollvorkehrungen (u. a. einen Datenabgleich für die nachgelagerte Kontrolle zwischen Bewilligungsstellen und Finanzverwaltung, Nutzung von ELSTER-Zertifikat bei der Antragstellung von Soloselbstständigen) für die Gewährung eingerichtet, die aktuell weiter ausgebaut werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium der Finanzen stimmen darüber überein, dass dieser Datenabgleich sinnvoll ist, stehen dazu fortlaufend im engen Austausch und prüfen und bewerten verschiedene weitere Ansätze.

8. Abgeordneter **Victor Perli**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Stellen und Planstellen von insgesamt wie vielen waren zum Stichtag 1. März 2021 bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit bundesweit unbesetzt, und wie viel davon bei den niedersächsischen Hauptzollämtern (bitte einzeln aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 19. März 2021**

In der Zollverwaltung erfolgt die Stellenbewirtschaftung zentral bei der Generalzolldirektion im Wege der sogenannten Topfbewirtschaftung. Die Planstellen und Stellen dienen dabei der direkten Finanzierung von Personen. Aus diesem Grund sind die den einzelnen Dienststellen zugewiesenen Planstellen bzw. Stellen immer besetzt. Aufgrund der vorgeannten „Topfbewirtschaftung“ ist ein Ausweis unbesetzter Planstellen/ Stellen bei einzelnen Dienststellen nicht möglich.

Die Besetzung von Planstellen und Stellen wird nur quartalsweise ausgewertet, daher stehen nur Daten zum Stichtag 1. Januar 2021 zur Verfügung.

Der Haushaltsgesetzgeber hat 856 Planstellen/Stellen für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit im Haushalt 2021 ausgebracht. Der Finanzkontrolle Schwarzarbeit stehen nunmehr im Haushaltsjahr 2021 rechnerisch 9.318 Planstellen/Stellen (inklusive unterstützender Prozesse wie Organisation, Personal und Haushalt) zur Verfügung. Hiervon waren zum Stichtag 1. Januar 2021 insgesamt 7.339 Stellen besetzt. Ein Großteil der bislang freien Planstellen und Stellen wird überwiegend durch eigene Nachwuchskräfte im Sommer 2021 besetzt. Darüber hinaus gewinnt die Zollverwaltung auch extern ausgebildetes Personal für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit.

In der nachfolgenden Tabelle ist der tatsächliche Personaleinsatz in den jeweiligen Hauptzollämtern zum Stichtag 1. Januar 2021 dargestellt:

Hauptzollamt	Personaleinsatz in AK
Braunschweig	153
Hannover	199
Oldenburg	111
Osnabrück	134

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern,  
für Bau und Heimat**

9. Abgeordnete  
**Doris Achelwilm**  
(DIE LINKE.)
- Zu wie vielen Übergriffen auf Medienschaffende durch Demonstrierende kam es nach Kenntnis der Bundesregierung während der „Querdenken-Demonstrationen“, die am 13. März 2021 in mehreren deutschen Städten wie Dresden, Berlin, München, Stuttgart oder Hannover abgehalten wurden ([www.djv.de/startseite/service/news-kalender/detail/news-schock-ueber-welle-der-gewalt](http://www.djv.de/startseite/service/news-kalender/detail/news-schock-ueber-welle-der-gewalt); bitte nach Orten aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings  
vom 24. März 2021**

Mit Abfragedatum 19. März 2021 sind in der zentralen Fallzahlendatei Politisch motivierte Kriminalität des Bundeskriminalamtes (LAPOS) für die Tatzeit „13. März 2021“ keine Straftaten mit den vorgenannten Parametern erfasst.

Die vorliegende zeitliche Nähe vom Abfragezeitpunkt zum potenziellen Tattag von nur fünf Tagen (13. März 2021 bis 19. März 2021) führt zu diesem Ergebnis. Grundsätzlich ist mit dem Eingang von Erst- und Änderungsmeldungen für das erfragte Datum in den kommenden Wochen auszugehen. In welcher Größenordnung sich deren Anzahl bewegen wird, kann indes nicht prognostiziert werden. Die Fallzahlen aus dem laufenden Jahr haben grundsätzlich vorläufigen Charakter und sind durch Nach-/Änderungsmeldungen noch Veränderungen unterworfen.

10. Abgeordnete  
**Gökay Akbulut**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Menschen sind bisher in den Jahren 2020 und 2021 im Rahmen von Relocationverfahren nach Deutschland transferiert worden (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln), und wie fielen im Durchschnitt die Entscheidungen, unter Einbeziehung der gerichtlichen Verfahren gegen eine Ablehnung, in den Asylverfahren aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer  
vom 22. März 2021**

Im Rahmen der verschiedenen Verfahren im Sinne der Fragestellung sind in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt 1.627 Personen in die Bundesrepublik Deutschland eingereist (Stand: 17. März 2021). Von den bisher ergangenen Entscheidungen in den Asylverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurde in Bezug auf die Übernahmen aus Griechenland 76 Prozent der Personen (184) internationaler Schutz zuerkannt oder Abschiebungsverbote festgestellt. In 24 Prozent der Fälle (59 Personen) wurde der Asylantrag abgelehnt. Nach Übernahme der Zuständigkeit für die Durchführung der Asylverfahren von zuvor aus Seenot geretteten Asylsuchenden wurde bei 18 Prozent der Personen

(101) internationaler Schutz zuerkannt oder Abschiebungsverbote festgestellt.

In 78 Prozent der Fälle (429 Personen) wurde der Asylantrag abgelehnt. Bei 4 Prozent (20 Personen) wurde das Verfahren eingestellt. Die erbetene Aufschlüsselung nach Ländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Bundesland <sup>1</sup>	Griechenland		Italien	Malta
	unbegleitete minderjährige Asylsuchende	behandlungsbedürftige Kinder mit Kernfamilie	Übernahme der Zuständigkeit nach Seenotrettung	Übernahme der Zuständigkeit nach Seenotrettung
BB	7	49	15	4
BE	26	151		
BW	18	61	52	9
BY	9	91	38	
HB	6	16		
HE	12	50	20	38
HH	20	48		
MV	4	9	10	
NI	41	73	19	15
NW	19	258	60	61
RP	7	75	9	5
SH	5	16		
SL	2	4		
SN	11	25	15	
ST	3	9		
TH	14	100	8	10
<b>Summe</b>	<b>204</b>	<b>1.035</b>	<b>246</b>	<b>142</b>
			<b>1.627</b>	

<sup>1</sup> BW = Baden-Württemberg; BY = Bayern; BE = Berlin; BB = Brandenburg; HB = Bremen; HH = Hamburg; HE = Hessen; MV = Mecklenburg-Vorpommern; NI = Niedersachsen; NW = Nordrhein-Westfalen; RP = Rheinland-Pfalz; SL = Saarland; SN = Sachsen; ST = Sachsen-Anhalt; SH = Schleswig-Holstein; TH = Thüringen

11. Abgeordnete  
**Gökay Akbulut**  
(DIE LINKE.)

Wurden die schutzsuchenden Personen, die im Rahmen von Relocationverfahren 2020 und 2021 nach Deutschland transferiert wurden, überwiegend in die so genannten sicheren Häfen oder nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt, und wird die traumatische Erfahrung der Seenotrettung und der Fluchtroute, wie beispielsweise Gefängnisse in Libyen, bei den Asylanhörungen berücksichtigt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 22. März 2021**

Es ist zu beachten, dass die derzeit nach Seenotrettung überstellten Personen in Deutschland zunächst ein ergebnisoffenes Asylverfahren durchlaufen.

Für die Unterbringung und Verteilung sind daher die entsprechenden Vorschriften des Asylgesetzes maßgeblich.

Die Verteilung erfolgt unter Berücksichtigung des Königsteiner Schlüssels und etwaiger familiärer Bindungen. Zur Durchführung der Asylverfahren werden die Asylsuchenden in Aufnahmeeinrichtungen der Länder verteilt. Die anschließende Unterbringung obliegt den Ländern. Diese werden vom BAMF über die besondere Bereitschaft der jeweiligen Kommunen im Rahmen der Einreiseanmeldung informiert und gebeten, dies bei der weiteren Verteilung nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Für die Verteilung der im Zusammenhang mit dem Koalitionsbeschluss vom 8. März 2020 sowie infolge des Brandes im Aufnahmезentrum Moria auf der Insel Lesbos aus Griechenland eingereisten Personen haben sich Bund und Länder auf ein gemeinsames Konzept verständigt, welches neben der Bereitschaft der Länder zur Aufnahme von Personen aus Griechenland auch die familiären Bindungen und besonderen medizinischen Bedarfe berücksichtigt.

Die Asylanhörungen werden immer unter Berücksichtigung des individuellen Verfolgungsschicksals der Antragstellenden durchgeführt. Für bestimmte vulnerable Personengruppen gibt es darüber hinaus Sonderbeauftragte, die durch spezielle Qualifizierungsmaßnahmen auf ihre Tätigkeit vorbereitet werden. Zu diesen Personengruppen, für die Sonderbeauftragte zur Verfügung stehen, zählt auch die Gruppe der Folteropfer und traumatisierten Asylbewerber. Diese Sonderbeauftragten werden bei Vorliegen der Voraussetzungen in das Verfahren einbezogen.

12. Abgeordneter  
**Klaus Ernst**  
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, ob die Virtual Solution AG oder ein anderweitig mit Nicolaus von Rintelen verbundenes Unternehmen mit der Erstellung von Sicherheitslösungen oder vergleichbaren Dienstleistungen für die Bundesregierung oder andere öffentliche Stellen im Verantwortungsbereich der Bundesregierung betraut wurde, oder ob es dahingehende Kontaktaufnahmen durch Nicolaus von Rintelen oder Vertreter der Virtual Solution AG gab (vgl. [www.wiwo.de/technologie/digitale-welt/cybersecurity-mein-tipp-an-bezos-dienstliches-und-privates-auf-dem-smart-phone-trennen/25467556.html](http://www.wiwo.de/technologie/digitale-welt/cybersecurity-mein-tipp-an-bezos-dienstliches-und-privates-auf-dem-smart-phone-trennen/25467556.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 25. März 2021**

Die Firma Virtual Solution AG bietet mit der Systemlösung „SecurePIM Government SDS“ eine sichere Kommunikationslösung für mobile Endgeräte an. Die Systemlösung für Geräte mit dem Betriebssystem iOS hat im Jahr 2017 vom BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) die Zulassung für die Übertragung und Verarbeitung von nationalen Verschlusssachen bis einschließlich zum Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ erhalten und ist über einen bestehenden Rahmenvertrag im Kaufhaus des Bundes für die Bundesverwaltung abrufbar.

Darüber hinaus besitzt die Systemlösung „SecurePIM Government SDS“ für das Betriebssystem Android seit dem Jahr 2020 eine Freigebeempfehlung des BSI für die Übertragung und Verarbeitung von nationalen Verschlusssachen bis einschließlich zum Geheimhaltungsgrad

„VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ und ist ebenfalls über einen bestehenden Rahmenvertrag im Kaufhaus des Bundes für die Bundesverwaltung abrufbar.

Weitere Geschäftsbeziehungen mit der Virtual Solution AG oder anderweitig mit Nicolaus von Rintelen verbundenen Unternehmen zur Erstellung von Sicherheitslösungen oder vergleichbaren Dienstleistungen für die Bundesregierung oder andere öffentliche Stellen sind nicht bekannt.

Die Bundesregierung pflegt im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Wirtschaftsvertretern, insbesondere auch auf dem Gebiet sicherer IT-Lösungen. Unter diesen ständigen Austausch fallen Gespräche und auch Kommunikation in anderen Formen (schriftlich, elektronisch, telefonisch).

Es ist weder rechtlich geboten, noch im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung leistbar, entsprechende Informationen und Daten (z. B. sämtliche Veranstaltungen, Sitzungen und Termine nebst Teilnehmerinnen und Teilnehmern) vollständig zu erfassen oder entsprechende Dokumentationen darüber zu erstellen oder zu pflegen. Die Ermittlung der „Verbundenheit“ von Einzelpersonen zu entsprechenden Unternehmen ist darüber hinaus kein regelmäßiger Standardprozess.

Insbesondere bei größeren Veranstaltungen (z. B. Festakten, Vorträgen etc.) lässt sich vielfach nicht mehr rekonstruieren, welche Personen konkret teilgenommen haben und welche Gespräche anlässlich dieser Veranstaltungen im Einzelnen geführt worden sind. Eine vollständige und umfassende Aufstellung über all diese Kontakte existiert nicht, weil derartige Teilnahmen, Termine und Gespräche nicht festgehalten werden.

Ungeachtet dessen gab es innerhalb der Bundesregierung in der Vergangenheit verschiedene Kontakte (E-Mail-Verkehr, Telefonate, persönliche Termine) mit Nicolaus von Rintelen und weiteren Vertretern der Firma Virtual Solution AG. Die Kontaktaufnahmen erfolgten jeweils durch Nicolaus von Rintelen bzw. durch weitere Beschäftigte auf Geschäftsführungsebene der Firma. Die einzelnen Kontaktaufnahmen dienten der Produktvorstellung, der Marktbeobachtung bzw. der Kundenpflege und wurden überwiegend auf Staatssekretärs- bzw. auf Abteilungsleiterebene geführt.

Auf Grund des Einsatzes der sicheren Systemlösungen der Virtual Solution AG in der Bundesverwaltung bestehen ebenfalls Kontakte auf technischer Ebene. Insbesondere das BSI hat im Rahmen der Entwicklung und kontinuierlichen Zulassung/Freigabe der Sicherheitslösung „SecurePIM Government SDS“ intensiven Kontakt zum Unternehmen Virtual Solution AG. Dieser Kontakt schließt auch Gespräche und Treffen mit dem Gesellschafter der Virtual Solution AG, Nicolaus von Rintelen, mit ein.

Keiner dieser Kontakte hatte eine über die o. g. Rahmenverträge hinausgehende Geschäftsbeziehung bzw. Beauftragung zur Folge.

13. Abgeordneter  
**Otto Fricke**  
(FDP)
- Wie hoch werden nach Einschätzung der Bundesregierung die Kosten für die Umsetzung des in der Antwort des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat auf meine Schriftliche Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 19/27704 vom 10. März 2021 angekündigten Corona-Testkonzeptes für die in Präsenz beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein (bitte wöchentliche und monatliche Kosten sowie insgesamt und pro beschäftigter Person angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 24. März 2021**

Zur Umsetzung des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 3. März 2021 erfolgen derzeit in den einzelnen Ressorts die Planung und die Beschaffungen für entsprechende Testangebote. Allerdings ist der Markt für diese Tests derzeit sehr angespannt, sodass die Kosten auch von der Verfügbarkeit am Markt wie auch von dem Voranschreiten der Impfungen abhängig sind. Eine konkretere Aussage zu den Kosten ist vor dem Hintergrund der laufenden Verhandlungen mit den Unternehmen deswegen aktuell nicht möglich.

14. Abgeordneter  
**Dr. Anton Friesen**  
(AfD)
- Wie viele Flüchtlinge aus Griechenland welchen Alters (insbesondere Minderjährige) wurden in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2020 aufgenommen ([www.sueddeutsche.de/politik/migration-berlin-weitere-26-fluechtlingsfamilien-aus-griechenland-angekommen-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-210217-99-480109](http://www.sueddeutsche.de/politik/migration-berlin-weitere-26-fluechtlingsfamilien-aus-griechenland-angekommen-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-210217-99-480109); bitte nach aufnehmendem Bundesland aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 22. März 2021**

Seit dem 1. Januar 2020 sind im Zusammenhang mit dem Koalitionsbeschluss vom 8. März 2020 sowie infolge des Brandes im Aufnahmezentrum Moria auf der griechischen Insel Lesbos insgesamt 2.380 Personen (unbegleitete minderjährige Asylsuchende, behandlungsbedürftige Kinder mit Kernfamilie und anerkannt Schutzberechtigte im Familienverbund) aus Griechenland in die Bundesrepublik Deutschland eingereist (Stand: 17. März 2021). Davon waren 1.425 Personen minderjährig. Die erbetene Aufschlüsselung nach Ländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Bundesland	umA	bhb. Kinder mit Kernfamilie		anerkannt Schutzberechtigte	
	minderjährig		davon minderjährig		davon minderjährig
BB	7	49	29	9	4
BE	26	151	84	96	49
BW	18	61	35	80	41
BY	9	91	65	84	40

Bundesland	umA	bhb. Kinder mit Kernfamilie		anerkannt Schutzberechtigte	
	minderjährig		davon minderjährig		davon minderjährig
HB	6	16	24	6	3
HE	12	50	29	51	31
HH	20	48	29	165	82
MV	4	9	4	10	8
NI	41	73	42	170	102
NW	19	258	151	294	154
RP	7	75	44	69	27
SH	5	16	9	41	23
SL	2	4	2	4	2
SN	11	25	11	27	14
ST	3	9	3	11	7
TH	14	100	59	24	14
<b>Summe</b>	<b>204</b>	<b>1.035</b>	<b>620</b>	<b>1.141</b>	<b>601</b>
<b>gesamt</b>			<b>2.380</b>		

15. Abgeordneter  
**Dr. André Hahn**  
(DIE LINKE.)

Welche Mittel hat der Bund in den Jahren 2018 bis 2020 für investive Maßnahmen an Sportstätten (beispielsweise Sanierung, Schaffung von Barrierefreiheit, Maßnahmen zur Senkung des Energie- und Wasserverbrauchs, Neubau usw.) bereitgestellt, und was ist diesbezüglich 2021 geplant (bitte nach Jahren mit Nennung der jeweiligen Programme und der zuständigen Bundesbehörden aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle  
vom 25. März 2021**

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Programm	Zuständige Bundesbehörde	2018	2019	2020	2021
		<b>Angaben in T Euro</b>			
Investitionspakt Sportstätten	BMI*	0	0	150.000	110.000
Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur	Beliehener Projektträger Jülich im Auftrag des BMI und des BBSR**	100.000	210.000	400.000	600.000



Programm	Zuständige Bundesbehörde	2018	2019	2020	2021
<b>Angaben in T Euro</b>					
Investitionspakt Soziale Integration im Quartier	BMI	33.023	40.767	Die Daten des Jahres 2020 befinden sich derzeit in Aufbereitung und können kurzfristig nicht zur Verfügung gestellt werden.	Der BHH*** 2021 sieht eine Fortführung des Investitionspakts Soziale Integration im Quartier nicht vor.
Förderrichtlinien Sportstättenbau	BMI	16.310	24.610	32.010	21.810

\* Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

\*\* Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

\*\*\* Bundeshaushalt

Beim Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ werden investive Maßnahmen zur Sanierung von Sport-, Jugend- und Kultureinrichtungen gefördert. Der Schwerpunkt des Programms liegt jedoch bei Sportstätten. Etwa 90 Prozent der Programmmittel fließen in den Bereich Sport. In der Tabelle sind die Programmmittel dargestellt, die vom Haushaltsgesetzgeber insgesamt zur Verfügung gestellt wurden.

Nicht berücksichtigt sind die mit den Programmen der Städtebauförderung geförderten Sportstätten. Mit der Städtebauförderung wird die gebietsbezogene Entwicklung städtebaulicher Infrastruktur im Rahmen sog. Gesamtmaßnahmen gefördert. 2021 stellt der Bund für die Programme der Städtebauförderung insgesamt 790 Mio. Euro bereit. Die Umsetzung der Programme obliegt den Ländern, der Bund verfügt über keine Übersicht zu den konkreten Einzelprojekten.

16. Abgeordneter  
**Lars Herrmann**  
(fraktionslos)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die mutmaßlichen Täter, welche einen Bundespolizisten vor seiner Wohnung in Berlin-Köpenick brutal zusammengeschlagen haben – insbesondere inwieweit die Tat politisch motiviert sein könnte –, und falls die Tat politisch motiviert war, welche ([www.morgenpost.de/berlin/polizeibericht/article231773319/Agriff-Polizist-Berlin-Ueberfall.html](http://www.morgenpost.de/berlin/polizeibericht/article231773319/Agriff-Polizist-Berlin-Ueberfall.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 22. März 2021**

Die Ermittlungen im Zusammenhang mit einer gemeinschaftlich begangenen gefährlichen Körperverletzung zum Nachteil eines Bundespolizeibeamten obliegen den zuständigen Behörden des Landes Berlin. Da es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren handelt, nimmt die Bundesregierung zu dem Sachverhalt keine Stellung.

17. Abgeordneter **Konstantin Kuhle** (FDP) Wie viele Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2018, 2019 und 2020 jeweils im privaten Umfeld Opfer von Körperverletzungsdelikten und Beleidigungsdelikten geworden, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit standen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 22. März 2021**

Gemäß Polizeilicher Eingangsstatistik der Bundespolizei wurden in den Jahren 2018 bis 2020 53 Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei außerdienstlich Opfer von Körperverletzungs- und/oder Beleidigungsdelikten. Die Aufschlüsselung nach Jahren können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

<b>Angegriffene PVB der Bundespolizei</b>			
<b>Jahr</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
Körperverletzungsdelikte	8	4	9
Beleidigungsdelikte	3	3	3
Körperverletzungs- und Beleidigungsdelikte	8	7	8

18. Abgeordneter **Thomas Nord** (DIE LINKE.) Auf Grundlage welcher Rechtshilfeverfahren gelangten das Bundeskriminalamt und andere Bundesbehörden an die massenhaften Rohdaten aus dem von französischen Behörden ausgeführten „Enchrochat-Hack“, wozu es heißt, dass dies über Europol erfolgte („Streit um Encrochat-Ermittlungen vor Gericht“, netzpolitik.org vom 22. Februar 2021), und handelt es sich dabei nach Kenntnis der Bundesregierung bei der durch Frankreich geplanten und durchgeführten Maßnahme um eine anlasslose Massenüberwachung (bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 26. März 2021**

Die Bundesregierung hat die Entscheidung über den Rechtshilfeverkehr zwischen Deutschland und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf die Landesregierungen übertragen und ist daher an einzelnen Rechtshilfeverfahren grundsätzlich nicht beteiligt.

Die Durchführung der Maßnahmen der französischen Behörden erfolgte auf der Grundlage französischer Gerichtsbeschlüsse. Zu dem im zitierten Artikel auf netzpolitik.org genannten Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main und dem dort gestellten Rechtshilfeersuchen liegen der Bundesregierung keine weitergehenden Erkenntnisse vor.

19. Abgeordnete  
**Petra Pau**  
(DIE LINKE.)
- Welche sechs anderen Behörden und sonstigen Stellen im Verantwortungsbereich der Bundesregierung außer dem bereits öffentlich bekannten Paul-Ehrlich-Institut (PEI), dem Umweltbundesamt (UBA) und der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (Microsoft-Schwachstelle: Impfstoff-Experten vom Paul-Ehrlich-Institut betroffen – DER SPIEGEL vom 15. März 2021) sind inwiefern von dem Cyberangriff über die Schwachstelle im E-Mail-System Exchange von Microsoft betroffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 25. März 2021**

Sicherheitslücken in Software sind relativ häufig. Die großen Softwarehersteller liefern daher teilweise im Monatsrhythmus Patches aus, um Sicherheitslücken zu schließen. Ein technisches Verfahren, um Sicherheitslücken in Software von vornherein auszuschließen, ist nicht bekannt. Aus Sicht der Bundesregierung liegt die Identifikation und Bereinigung von Sicherheitslücken daher zunächst im Verhältnis zwischen Hersteller und seinen Kunden.

Erst wenn durch Sicherheitslücken eine erhebliche Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Versorgungssicherheit oder anderer hochrangiger Rechtsgüter erfolgen könnte, ist eine staatliche Regulierung oder eine Meldepflicht von Unternehmen angezeigt und verhältnismäßig.

Vor diesem Hintergrund definieren sowohl die Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (NIS-Richtlinie) als auch das zur Umsetzung dienende IT-Sicherheitsgesetz und die darauf aufbauenden Verordnungen Melde- und Vorsorgepflichten erst ab bestimmten Gefahrenschwellen. Dies wird auch im IT-Sicherheitsgesetz 2.0, das derzeit in den parlamentarischen Beratungen ist, beibehalten. Selbst Betreiber so genannter kritischer Infrastrukturen müssen daher nicht die bloße Existenz einer Sicherheitslücke in ihren IT-Systemen gegenüber staatlichen Stellen offenlegen. Erst wenn die Ausnutzung einer Sicherheitslücke derart erfolgt, dass erhebliche Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit zu erwarten sind, ist eine Meldung an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und ggf. an die Aufsichtsbehörden gesetzlich festgelegt und verhältnismäßig.

Im Rahmen der Untersuchungen von möglichen Verdachtsfällen in der Bundesverwaltung konnten diese Verdachtsfälle nicht bestätigt werden. Derzeit sind der Bundesregierung zwei Bundesbehörden bekannt, in denen eine Kompromittierung der IT-Systeme durch das Ausnutzen der Sicherheitslücke und die Installation einer Web-Shell bestätigt werden kann. Ein zwischenzeitlich „False-Positive“ (positives Ergebnis der Detektion ohne tatsächliche Betroffenheit) erkannter Sachverhalt wurde entsprechend korrigiert. Es bleibt daher bei den zwei betroffenen Behörden.

20. Abgeordnete  
**Petra Pau**  
(DIE LINKE.)
- Bei welcher dieser betroffenen Behörden und sonstigen Stellen im Verantwortungsbereich der Bundesregierung wurde ein mutmaßlich über diese Schwachstelle hinterlegter Schadcode detektiert, der als Hintertür insbesondere dazu genutzt werden könnte, zu einem späteren Zeitpunkt unberechtigt Daten dieser Stellen abzusaugen bzw. zu verschlüsseln, um ggf. Lösegeldforderungen zu stellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 25. März 2021**

Bei zwei Behörden konnte das Vorhandensein der Web-Shells als mögliche Hintertür bestätigt werden. Die Web-Shells wurden von Angreifern nach Bekanntwerden der Schwachstellen automatisiert verteilt. Die Existenz der Web-Shell bedeutet jedoch noch nicht, dass es zu Datenabflüssen oder weiteren Aktionen der Angreifer auf den betroffenen Systemen gekommen ist.

21. Abgeordnete  
**Petra Pau**  
(DIE LINKE.)
- Weshalb kann – wie medial berichtet wurde (Microsoft-Schwachstelle: Impfstoff-Experten vom Paul-Ehrlich-Institut betroffen – DER SPIEGEL vom 15. März 2021) – inzwischen als gesichert gelten, dass es bislang bei keiner dieser oder anderer Behörden und sonstiger Stellen im Verantwortungsbereich der Bundesregierung infolge der Schwachstelle im E-Mail-System Exchange zu Datenabflüssen gekommen ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 25. März 2021**

Das BSI hat Einrichtungen der Bundesverwaltung, die eine Meldung zu diesem Sachverhalt abgegeben haben, bei der Bewältigung des Vorfalls mit Incident-Response-Maßnahmen unterstützt. Bei den durchgeführten forensischen Untersuchungen im Rahmen der Exchange Sicherheitslücke konnte nach aktuellem Stand eine Ausnutzung der Exchange Schwachstelle nur in Form der Installation einer Web-Shell bei den zwei betroffenen Behörden festgestellt werden.

Nach aktuellem Stand der laufenden forensischen Analysen gibt es bislang keine Hinweise, dass dabei ein Datenabfluss über Web-Shells oder auf anderem Weg erfolgte. Die Analysen werden weiter mit Nachdruck durchgeführt.

22. Abgeordnete  
**Petra Pau**  
(DIE LINKE.)
- Inwiefern kann die Bundesregierung nach derzeitigem Kenntnisstand ausschließen, dass außer der nach Darstellung der Firma Microsoft für die Schwachstellen in den eigenen Systemen verantwortlichen, vom Konzern als „Hafnium“ bezeichneten, „aus China operierenden, professionell vorgehenden und offenbar staatlich gesteuerten Gruppierung“ (Microsoft-Schwachstelle: Impfstoff-Experten vom Paul-Ehrlich-Institut betroffen – DER SPIEGEL vom 15. März 2021) andere staatliche oder nichtstaatliche Akteure die Schwachstellen aktiv ausgenutzt haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings  
vom 25. März 2021**

Die Sicherheitsbehörden sind derzeit u. a. in der Prüfung, ob sich ein Anfangsverdacht einer geheimdienstlichen Agententätigkeit gegen die Bundesrepublik Deutschland (§ 99 des Strafgesetzbuches) erhärtet. Vor dem Hintergrund des laufenden Verfahrens können zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine weiteren Details öffentlich gemacht werden.

**Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts**

23. Abgeordnete  
**Luise Amtsberg**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Auf Grundlage welcher aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse wurde Afghanistan mit Wirkung vom 21. Februar 2021 hinsichtlich der COVID-19-Pandemie vom „Hochinzidenzgebiet“ zum „Risikogebiet“ zurückgestuft, angesichts des Hinweises in den Reise- und Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amts, dass die Zahlen der Weltgesundheitsorganisation WHO zu Afghanistan aufgrund der geringen Anzahl an durchgeführten Tests nicht belastbar sind ([www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/afghanistan-node/afghanistansicherheit/204692](http://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/afghanistan-node/afghanistansicherheit/204692))?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 25. März 2021**

Die seit 21. Februar 2021 rechtswirksame Neueinstufung der Islamischen Republik Afghanistan als Risikogebiet erfolgte auf der Basis der vorliegenden Daten zur Testpositivitätsrate und einer qualifizierten fachlichen Einschätzung der Serokonversionsrate in der Bevölkerung. Durchgeführte PCR-Tests zeigten kaum mehr positive Ergebnisse (unter 1 Prozent). Die aus der qualitativen Bewertung heraus erfolgte Einstufung als Hochinzidenzgebiet war daher nicht länger gerechtfertigt.

24. Abgeordnete  
**Canan Bayram**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen Bundes- und neuer US-Regierung liegen zugrunde, wenn auf der Münchner Sicherheitskonferenz (Videokonferenz) am 19. Februar 2021 Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel eine Steigerung deutscher Verteidigungsausgaben auf 2 Prozent ankündigte („werden weiter darauf hinarbeiten“) und anbot, die Bundeswehr länger in Afghanistan einzusetzen (siehe hierzu ihre Rede: [www.bundesregierung.de/breg-de/suche/rede-von-bundeskanzlerin-angela-merkel-anlaesslich-des-virtuellen-forums-der-muenchner-sicherheitskonferenz-am-19-februar-2021-videokonferenz--1860126](http://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/rede-von-bundeskanzlerin-angela-merkel-anlaesslich-des-virtuellen-forums-der-muenchner-sicherheitskonferenz-am-19-februar-2021-videokonferenz--1860126))?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 22. März 2021**

Vor dem Hintergrund des veränderten Sicherheitsumfeldes insbesondere in Europa sieht die Bundesregierung die Vereinbarungen des NATO-Gipfels von Wales aus dem Jahr 2014 als bündnispolitische Verpflichtung, die auch den eigenen sicherheitspolitischen Interessen Deutschlands dient.

Hiervon unabhängig bleibt es ein Ziel der Bundesregierung, Beiträge zur Stabilisierung und demokratischen und friedlichen Entwicklung der Islamischen Republik Afghanistan zu leisten. Grundlage des deutschen militärischen Engagements in der Islamischen Republik Afghanistan ist der Beschluss des Nordatlantikrates vom 2. Dezember 2014 sowie die Zustimmung der Regierung Afghanistans zum NATO-geführten Einsatz „Resolute Support“ für die Ausbildung, Beratung und Unterstützung der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte in Afghanistan. Die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an „Resolute Support“ erfolgt auf Beschluss der Bundesregierung und mit Zustimmung des Deutschen Bundestages.

Die Bundesregierung steht zu beiden Themenbereichen mit der Regierung der Vereinigten Staaten in engem und vertrauensvollem Austausch.

25. Abgeordnete  
**Dr. Franziska Brantner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Auswirkungen haben die Verletzungen des Nordirland-Protokolls durch die britische Regierung durch die einseitige Verlängerung der Nichtanwendung von Zollkontrollen in der Irischen See auf die weitere Konkretisierung der neuen bilateralen Beziehungen zwischen Deutschland und Großbritannien etwa in der Außen- und der Wirtschaftspolitik ([www.zeit.de/politik/ausland/2021-03/brexit-eu-startet-verfahren-gegen-grossbritannien?utm\\_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F](http://www.zeit.de/politik/ausland/2021-03/brexit-eu-startet-verfahren-gegen-grossbritannien?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F))?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 25. März 2021**

Das Vereinigte Königreich bleibt für Deutschland ein wichtiger und enger Partner. Die Bundesregierung ist bestrebt, die bilateralen Beziehungen zu pflegen und auszubauen, auch mit Blick auf die genannten Bereiche der Außenpolitik und, im vom Handels- und Kooperationsabkommen gesetzten Rahmen, der Wirtschaftspolitik.

Das Nordirland-Protokoll ist ein völkerrechtlich verbindlicher Teil des Austrittsabkommens zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union, das in allen seinen Teilen vollständig umgesetzt werden muss, auch im Interesse der Beziehungen zur Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten. Die Bundesregierung unterstützt die Europäische Kommission in ihren Bemühungen, das Vereinigte Königreich zur Einhaltung des Abkommens zu bewegen.

26. Abgeordnete  
**Sevim Dağdelen**  
(DIE LINKE.)

Wie viele Fälle von deutschen Staatsangehörigen, die repressiven Maßnahmen (beispielsweise Einreiseverweigerungen, Ausreisesperren, Inhaftierungen wegen des Vorwurfs des Terrorverdachts, der Mitgliedschaft in einer illegalen Organisation und/oder des Vorwurfs der Verbreitung von Propaganda in der Türkei) ausgesetzt sind, sind der Bundesregierung aktuell bekannt (bitte entsprechend der Maßnahmen getrennt auflisten), und wie viele INTERPOL-Fahndungsersuchen wurden 2020 bis dato vor der nationalen Umsetzung gemäß § 15 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten geprüft (bitte entsprechend der Jahre die Gesamtzahlen unter Angabe der Zahlen zu Red Notices/Diffusions und Blue Notices/Diffusions sowie der Anzahl der INTERPOL-Fahndungsersuchen aus der Türkei unter Angabe der Zahlen zu Red Notices/Diffusions und Blue Notices/Diffusions angeben)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse  
vom 25. März 2021**

Einreiseverweigerungen durch die Türkei werden durch die Bundesregierung nicht statistisch erfasst.

Zu Ausreisesperren sind der Bundesregierung derzeit 62 Fälle bekannt, darunter 38 Fälle, die einen Vorwurf der Propaganda für, der Mitgliedschaft in, oder der Unterstützung einer Terrororganisation zum Inhalt haben.

Nach Kenntnis der Bundesregierung befinden sich insgesamt 61 deutsche Staatsangehörige in der Republik Türkei in Haft. Hiervon sind 14 Personen wegen des Tatvorwurfs der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung inhaftiert.

In seiner Funktion als Nationales Zentralbüro der Bundesrepublik Deutschland für die Internationale kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL) gemäß § 3 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) überprüft das Bundeskriminalamt (BKA) jedes einzelne Fahndungsersuchen. Der Ablauf der Prüfung ist gesetzlich vorgeschrieben und erfolgt nach § 33 BKAG. Fälle besonderer politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Bedeutung werden dem Bundesamt für Justiz und dem Auswärtigen Amt gemäß § 15 Absatz 3 BKAG i. V. m. Nummer 13 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vorgelegt.

Im Jahr 2020 hat das BKA 9.738 eingegangene INTERPOL Red Notices/Diffusions und 4.221 INTERPOL Blue Notices/Diffusions geprüft. Davon gingen aus der Türkei 286 Red Notices/Diffusions und 13 Blue Notices/Diffusions ein.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 18. März 2021 wurden 2.132 eingegangene INTERPOL Red Notices/Diffusions und 1.001 INTERPOL Blue Notices/Diffusions durch das BKA geprüft. Aus der Türkei hat das BKA in diesem Zeitraum 74 Red Notices/Diffusions und 3 Blue Notices/Diffusions erhalten.

27. Abgeordnete **Katrin Göring-Eckardt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Hat die Bundesregierung konkrete Schritte durchgeführt, um sich auf EU-Ebene für eine Aufnahme Hongkongs auf die Einreise-Positivliste der EU (ohne das Erfordernis der Gegenseitigkeit) einzusetzen, und wenn ja, welche, wenn nein, bitte begründen, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 26. März 2021**

Eine Änderung der in Annex I der „Ratsempfehlung 912/2020 zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung“ enthaltenen Liste von Drittstaaten, deren Gebietsansässige von den vorübergehenden Einreisebeschränkungen in die Europäische Union nicht betroffen sein sollen (im Folgenden: EU-Positivstaatenliste), wird per qualifizierter Mehrheit im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union beschlossen. Der Bundesminister des Auswärtigen, Heiko Maas, hat sich bereits am 22. Februar 2021 im Rat für Auswärtige Angelegenheiten dafür eingesetzt, dass Hongkong ohne Gegenseitigkeitsvorbehalt auf die EU-Positivstaatenliste aufgenommen wird. Dieser Vorschlag wurde darüber hinaus wiederholt auf Arbeitsebene in verschiedenen Ratsarbeitsgruppen und EU-Gremien angesprochen. Die Bundesregierung strebt an, dass über die Aufhebung des Gegenseitigkeitsvorbehalts in einer der nächsten Sitzungen des für pandemiebedingte Einreisebeschränkungen aus Drittstaaten zuständigen „Integrierten Politischen Krisenreaktionsmechanismus“ des Rates beraten wird. Hierfür laufen in der Bundesregierung aktuell die entsprechenden Vorarbeiten.



28. Abgeordnete **Katja Keul**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche rechtlichen Grundlagen sind in der zukünftigen Europäischen Friedensfazilität die ausschlaggebenden für die Entscheidung, Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter in Drittländer zu exportieren, und welche Rolle spielen hierbei die deutschen Gesetze für den Export von Kriegswaffen (vgl. [www.tagesschau.de/investigativ/monitor/eu-waffenexporte-101.html](http://www.tagesschau.de/investigativ/monitor/eu-waffenexporte-101.html))?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 22. März 2021**

Mit der Europäischen Friedensfazilität (EFF) erhält die Europäische Union ein umfassendes Finanzierungsinstrument für internationales Krisenmanagement. Die EFF erweitert die Bandbreite bestehender Unterstützungsmöglichkeiten der Union, zum Beispiel im diplomatischen, sicherheitspolitischen, humanitären, entwicklungspolitischen und wirtschaftlichen Bereich, um zusätzliche sicherheitspolitische Handlungsmöglichkeiten.

Durch die EFF kann die Union nun Partnerländer sowie regionale und internationale Organisationen umfassend und zielgerichtet dabei unterstützen, Krisen vorzubeugen und ihre eigene Bevölkerung besser zu schützen. Dazu finanziert sie die gemeinsamen Kosten militärischer EU-Missionen und Operationen (bisher Athena-Mechanismus), friedensunterstützende Operationen von Partnern wie der Afrikanischen Union weltweit (in Fortführung der Friedensfazilität für Afrika) und passgenaue Unterstützungspakete aus Beratung, Ausbildung und Ausstattung, u. a. mit militärischen Gütern. Aus der EFF finanzierte Maßnahmen stehen im Zusammenhang des integrierten Ansatzes, wie er in der Globalen Strategie der EU für die Außen- und Sicherheitspolitik von 2016 angelegt ist und unter anderem im Strategierahmen zur Sicherheitssektorreform, im integrierten Ansatz zur Bewältigung von Konflikten und Krisen oder im strategischen Ansatz zu Frauen, Frieden und Sicherheit konkretisiert wird.

Sofern im Rahmen von Unterstützungsmaßnahmen der EFF die Ausfuhr von Gütern vorgesehen ist, die der Rüstungsexportkontrolle unterliegen, müssen sie den Grundsätzen des Gemeinsamen Standpunkts des Rates der Europäischen Union „betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ (2008/944/GASP) entsprechen. Die nationalen Ausfuhrverfahren und -bestimmungen des ausführenden Staates bleiben unberührt. Über die Ausfuhrgenehmigung entscheidet der Mitgliedstaat, aus dem die Güter ausgeführt werden, auf Grundlage seiner jeweiligen Rechtsvorschriften.

In Deutschland entscheidet die Bundesregierung über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Außenwirtschaftsgesetzes, der Außenwirtschaftsverordnung, des „Gemeinsamen Standpunkts des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 16. September 2019 und des Vertrags über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“) sowie die „Politischen Grundsätze

der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 in der Neufassung vom 26. Juni 2019. Die Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland spielt bei der Entscheidungsfindung eine hervorgehobene Rolle.

29. Abgeordneter  
**Roman Müller-Böhm**  
(FDP)
- Wie viele der von der Bundesregierung für die Beteiligung an den Flugkosten im Rahmen der Repatriierungsaktion zu Beginn der COVID-19-Pandemie verschickten Zahlungsbescheide sind bereits mit einer Zahlung beglichen worden (bitte nach der Anzahl der einzelnen Zahlungen und der Gesamtsumme in Euro aufschlüsseln), und gegen wie viele Bescheide wurde seitens der Adressaten der Zahlungsbescheide Klage erhoben?
30. Abgeordneter  
**Roman Müller-Böhm**  
(FDP)
- Welche Arten von Rückzahlungsmöglichkeiten, wie beispielsweise eine Ratenzahlung, werden von der Bundesregierung für die Beteiligung an den Flugkosten im Rahmen der Repatriierungsaktion zu Beginn der COVID-19-Pandemie den repatriierten Personen zur Verfügung gestellt (bitte aufschlüsseln nach Art und Inanspruchnahme), und bis wann müssen die noch nicht beglichenen Zahlungsbescheide von repatriierten Staatsbürgern beglichen werden (bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Bescheide und den dafür geltenden Fristen)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse  
vom 22. März 2021**

Die Fragen 29 und 30 werden zusammen wie folgt beantwortet:

Mit Stand vom 15. März 2021 wurden bislang insgesamt 35.037 Zahlungsbescheide versandt und Zahlungen von insgesamt 18,2 Mio. Euro geleistet.

Grundsätzlich gilt eine Zahlungsfrist von zwei Monaten für den im Bescheid geforderten Gesamtbetrag. Es können in begründeten Einzelfällen auch individuelle Ratenzahlungen und individuelle Rückzahlungsfristen vereinbart werden.

Gegen 161 Bescheide ist Klage erhoben worden. Für 1.480 Fälle gibt es individuelle Zahlungsvereinbarungen in Form von Ratenzahlungen in unterschiedlicher Höhe. In 5.046 Fällen ist die ursprünglich vorgegebene Zahlungsfrist noch nicht abgelaufen. In 825 Fällen konnte nach Ablauf der Zahlungsfrist keine Zahlung festgestellt werden.

Eine detailliertere statistische Aufschlüsselung nach einzelnen Zahlungen und Zahlungsfristen ist aufgrund der Vielzahl der individuellen Zahlungsmöglichkeiten leider nicht möglich.

31. Abgeordnete  
**Zaklin Nastic**  
(DIE LINKE.)
- Mit welcher Begründung kommt die Bundesregierung trotz der Feststellung des „Freemuse State of Artistic Freedom“-Berichts 2020, dass in Spanien im Jahr 2019 weltweit die meisten Künstlerinnen und Künstler inhaftiert waren (vgl. <https://freemuse.org/news/the-state-of-artistic-freedom-2020/>, S. 13), dass 31 Prozent der weltweiten Fälle von Missbrauch von Antiterrormaßnahmen zur Verfolgung von Künstlerinnen und Künstlern in Spanien registriert wurden (vgl. S. 17) und dass Spanien zur Top 6 derjenigen Länder gehört, die die Kunstfreiheit für Musikerinnen und Musiker illegitim einschränken (vgl. S. 22), zu ihrer Einschätzung, „dass Gerichtsverfahren in Spanien den rechtsstaatlichen Anforderungen an richterliche Unabhängigkeit und an ein faires Verfahren entsprechen?“ (s. Antwort auf meine Schriftliche Frage 74 auf Bundestagsdrucksache 19/24261)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 26. März 2021**

Spanien hat das Recht als souveräner, demokratischer Staat, über die Gewichtung von Rechtsgütern im Rahmen seiner Verfassung und unter Wahrung elementarer Grundfreiheiten selbst zu entscheiden und entsprechende Gesetze zu erlassen. Die Bundesregierung achtet die in der spanischen Verfassung verbürgte Unabhängigkeit der spanischen Justiz. Zu laufenden Verfahren nimmt die Bundesregierung grundsätzlich nicht Stellung.

32. Abgeordnete  
**Zaklin Nastic**  
(DIE LINKE.)
- Plant die Bundesregierung, bei Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern der spanischen Regierung (bilateral oder auf EU-Ebene) die Verhaftung des katalanischen Rappers Pablo Hasél zu thematisieren, um sich für die Einhaltung seiner Menschenrechte einzusetzen – auch angesichts der Tatsache, dass die Menschenrechtsorganisation Amnesty International in Haséls Inhaftierung eine „überzogene und unverhältnismäßige Beschränkung seines Rechts auf freie Meinungsäußerung“ (s. [www.amnesty.de/informieren/aktuell/spanien-rapper-pablo-hasel-unrechtmassige-haftstrafe](http://www.amnesty.de/informieren/aktuell/spanien-rapper-pablo-hasel-unrechtmassige-haftstrafe)) sieht –, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 26. März 2021**

Die Bundesregierung hat keinen Grund daran zu zweifeln, dass Gerichtsverfahren in Spanien den rechtsstaatlichen Anforderungen an richterliche Unabhängigkeit und an ein faires Verfahren entsprechen.

33. Abgeordneter  
**Manuel Sarrazin**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die von der jeweiligen gegnerischen Seite festgehaltenen (Kriegs-)Gefangenen aus den militärischen Auseinandersetzungen zwischen Aserbaidschan und Armenien um Bergkarabach zwischen Sommer 2020 und heute (bezogen z. B. auf die Anzahl oder die humanitäre Situation; bitte unter Berücksichtigung eigener Erkenntnisse und ggf. unterschiedlicher Darstellungen von Vereinten Nationen, OSZE, internationalen Menschenrechtsorganisationen sowie Armenien und Aserbaidschan), und wie bewertet die Bundesregierung insgesamt das Waffenstillstandsabkommen vom 9./10. November 2020 einschließlich dessen bisheriger Umsetzung (vgl. u. a. [www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=26702&LangID=E](http://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=26702&LangID=E); [www.reuters.com/article/us-armenia-azerbaijan-prisoners-russia-idUSKBN29N1SQ](http://www.reuters.com/article/us-armenia-azerbaijan-prisoners-russia-idUSKBN29N1SQ); <https://eurasianet.org/two-months-after-war-dozens-of-armenian-pows-remain-in-azerbaijani-captivity>; [www.hrw.org/news/2020/12/02/azerbaijan-armenian-prisoners-war-badly-mistreated](http://www.hrw.org/news/2020/12/02/azerbaijan-armenian-prisoners-war-badly-mistreated))?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 25. März 2021**

Die Bundesregierung hat keine eigenen Erkenntnisse über die Gesamtzahl der seit Sommer 2020 im Zusammenhang mit der militärischen Eskalation des Konflikts um die Region gefangen genommenen Personen. Aus öffentlichen armenischen Äußerungen geht hervor, dass bislang im Rahmen des Austausches von Kriegsgefangenen zehn Gefangene von Armenien nach Aserbaidschan überstellt wurden. Laut einer Presseerklärung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (<http://hudoc.echr.coe.int/eng-press?i=003-6965126-9374600>) vom 16. März 2021 hinsichtlich der Beschwerde Nr. 42521/20 (Armenien gegen Aserbaidschan) soll Aserbaidschan 249 Personen gefangen genommen haben, bis Februar 2021 sollen 58 dieser Personen nach Armenien überstellt worden sein. Sieben weitere sollen verstorben sein. 72 Personen sollen sich noch in aserbaidshanischen Gefängnissen befinden; diese Zahl wird von Aserbaidschan bestätigt. Allerdings sieht Aserbaidschan diese Personen nicht als Kriegsgefangene an, da sie erst nach der Waffenstillstandserklärung in das Gebiet der militärischen Auseinandersetzungen gelangt sein sollen. Der Verbleib der weiteren 112 Personen ist ungeklärt.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass alle Kriegsgefangenen von beiden Seiten entsprechend den Normen des humanitären Völkerrechts behandelt werden und steht hierzu in engem Kontakt mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), das den Austausch von Gefangenen begleitet. Die humanitäre Arbeit des IKRK in der aktuellen Krise in Bergkarabach wurde von Deutschland mit bislang 2 Mio. Euro unterstützt.

Dass infolge der Erklärung von Moskau seit dem 10. November 2020 die Waffen im Konflikt um die Region Bergkarabach ruhen, wird von

der Bundesregierung begrüßt. Als Mitglied der OSZE-Minsk-Gruppe setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass unter der Ägide der Ko-Vorsitzenden der OSZE-Minsk-Gruppe eine dauerhafte Lösung des Konflikts erreicht wird.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie**

34. Abgeordnete **Katja Hessel**  
(FDP)
- Welche Informationen liegen der Bundesregierung zu den eröffneten Ermittlungsverfahren wegen Insolvenzverschleppung gegen Geschäftsmitglieder der GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH (vgl. Berichtigung der Antwort zu Frage 24 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/27375) vor, und welche Rechtsfolgen (z. B. sofortige Fälligestellung des Darlehens, Nachverhandlung von Konditionen, Nachbesicherungsverlangen, Einsetzen eines Recovery Managers, Anpassung der Zinskonditionen, Eigenkapitalstärkung) ergeben sich daraus für das Darlehen unter dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds?

#### **Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 26. März 2021**

Auf weitere Nachfrage hat die Geschäftsführung der Galeria Karstadt Kaufhof GmbH die Bundesregierung informiert, dass Ermittlungsverfahren gegen ehemalige oder aktive Einzelpersonen aus der Geschäftsführung geführt werden.

Darüber hinausgehende Informationen kann die Bundesregierung nicht öffentlich zur Verfügung stellen. Den Informationsansprüchen des Parlaments stehen Verfassungsgüter, nämlich Grundrechte Dritter gegenüber, die bei einer Bekanntgabe durch die Bundesregierung verletzt würden. Die erbetenen Informationen zum Inhalt und der konkreten Ausgestaltung der von der Bundesregierung an GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH gewährten WSF-Stabilisierungsmaßnahme berühren Persönlichkeitsrechte sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die von Artikel 12 des Grundgesetzes geschützt sind. Es handelt sich um auf ein Unternehmen und bestimmte Personen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind, und an deren Nichtverbreitung die Rechtsträger ein berechtigtes Interesse haben.

Unter Abwägung zwischen dem Auskunftsanspruch des Deutschen Bundestages einerseits und dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Unternehmens sowie Persönlichkeitsrechten andererseits hat die Bundesregierung die erbetenen Informationen als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft.\*.

\* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

35. Abgeordneter  
**Konstantin Kuhle**  
(FDP)
- Welche Schlussfolgerungen für ihr eigenes Handeln zieht die Bundesregierung aus dem möglichen Investment eines chinesischen Staatsfonds in das Braunschweiger Unternehmen „Corat Therapeutics“, das derzeit ein Antikörper-Medikament zur Behandlung von COVID-19-Erkrankungen entwickelt, und welche Möglichkeiten bestehen aus Sicht der Bundesregierung, das Unternehmen zu unterstützen (vgl. [www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Chinesen-wollen-Braunschweiger-Covid-Medikament,corattherapeutics102.html](http://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Chinesen-wollen-Braunschweiger-Covid-Medikament,corattherapeutics102.html); letzter Abruf: 15. März 2021)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 22. März 2021**

Der Bundesregierung liegen bisher keine über diese Medienberichterstattung hinausgehende Informationen zu dem in der Frage genannten Investment eines chinesischen Staatsfonds vor.

Die Bundesregierung ist grundsätzlich offen für privatwirtschaftliches Engagement von Unternehmen aus Drittstaaten sowie für ausländische Investitionen in EU-Mitgliedstaaten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Bundesregierung außenwirtschaftsrechtlich prüfen, ob ausländische Beteiligungserwerbe aus Drittstaaten an deutschen Unternehmen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich beeinträchtigen.

Zur Forschung und Entwicklung von Arzneimitteln hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung am 3. März 2020 einen Förderaufruf zur Erforschung von COVID-19 im Zuge des Ausbruchs von SARS-CoV-2 und am 6. Januar 2021 ein Förderprogramm zur Forschung und Entwicklung dringend benötigter Therapeutika gegen SARS-CoV-2 veröffentlicht. Die Veröffentlichung einer weiteren Förderrichtlinie gemeinsam mit dem Bundesministerium für Gesundheit ist in Planung.

36. Abgeordneter  
**Pascal Meiser**  
(DIE LINKE.)
- Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum von 2009 bis 2020 die im Rahmen der Außenwirtschaftsförderung übernommenen Exportkreditversicherungen (sog. Hermesbürgschaften) für die Siemens AG bzw. deren Tochterunternehmen/Beteiligungen und in der Nachfolge an die Siemens Energy AG im Zusammenhang mit deren Gasturbinenwerk in Berlin (Huttenstraße 12, 10553 Berlin; sofern möglich, bitte jährlich nach Auftrags- und Kreditvolumen differenzieren)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 26. März 2021**

Im Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2020 hat die Bundesregierung 128 Geschäfte der Siemens AG bzw. deren Tochterunternehmen und Beteiligungen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von

12,2 Mrd. Euro mit Exportkreditgarantien abgesichert. Davon entfielen 31 Geschäfte mit einem Deckungsvolumen von 7,7 Mrd. Euro auf den Gaskraftwerksbereich. Für die Siemens Energy AG wurden noch keine Deckungen übernommen. Die Anzahl der in Deckung genommenen Geschäfte sowie das jährliche Deckungsvolumen der Einzeldeckungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr	Anzahl Deckungen	Deckungsvolumen der Einzeldeckungen (in Millionen Euro)
2009	17	566
2010	17	1.687
2011	15	362
2012	12	664
2013	17	633
2014	12	591
2015	12	1.431
2016	7	3.068
2017	5	394
2018	2	224
2019	9	2.100
2020	3	470

Eine wesentliche Voraussetzung für die Übernahme einer Exportkreditgarantie ist, dass der wesentliche Teil der Wertschöpfung in Deutschland erfolgt. Die Bundesregierung hat keine weitergehenden Informationen darüber, aus welchen Standorten eines Unternehmens gedeckte (Teil-) Lieferungen erfolgen. Dies liegt in der Verantwortung der Unternehmen, hier der Siemens AG.

37. Abgeordnete  
**Claudia Müller**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Welche Bundesminister hatten Kenntnis davon, dass ein fehlender Abgleich von Unternehmensdaten in Corona-Hilfsanträgen mit den Daten der Finanzämter wie Steueridentifikationsnummern oder Bankverbindungen das Betrugsrisiko deutlich erhöhen könnte, wie laut einem Bericht des Business-Insider vom 12. März 2021 ([www.businessinsider.de/politik/deutschland/betrugsaffaere-um-coronahilfen-interner-vermerk-belastet-finanzminister-scholz/](http://www.businessinsider.de/politik/deutschland/betrugsaffaere-um-coronahilfen-interner-vermerk-belastet-finanzminister-scholz/)) durch einen internen Vermerk des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 21. Dezember 2020, welcher auch an das Bundesministerium der Finanzen ging, gewarnt wurde, und ab wann wird ein solcher Datenabgleich voraussichtlich im Rahmen der Corona-Hilfen automatisiert durchgeführt werden (bitte differenzieren nach November, Dezemberhilfe, Überbrückungshilfe III, und Neustarthilfe)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 22. März 2021**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist mit dem Bundesministerium der Finanzen im engen Austausch, um durch einen erweiter-

ten Datenabgleich zwischen den Finanzverwaltungen der Länder und der Antragsplattform [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) die Missbrauchsprävention zu erhöhen sowie insbesondere die den Ländern obliegende nachträgliche Überprüfung der gewährten Corona-Hilfen zu erleichtern.

Termine für die Umsetzung des Datenabgleichs in den Wirkbetrieb der Antragsplattform [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) der verschiedenen Programmlinien liegen noch nicht vor, da die Konzeption und Programmierarbeiten des beauftragten IT-Dienstleisters, insbesondere für die Schlussberichte, noch nicht abgeschlossen sind.

38. Abgeordneter  
**Victor Perli**  
(DIE LINKE.)
- Wie kann die Bundesregierung angesichts der aktuell geplanten Schließung des gesamten Braunschweiger Werks der BHW Plain Bearings GmbH & Co. KG von einer Einhaltung der Ministererlaubnis für die Fusion des Gleitlagergeschäfts der Miba AG und der Zollern GmbH & Co. KG ausgehen (vgl. Antwort auf meine Schriftliche Frage 59 auf Bundestagsdrucksache 19/27332), obwohl es beim in der Erlaubnis bewilligten Gemeinwohlgrund „Know-how und Innovationspotential für Energiewende und Nachhaltigkeit“ um die Synergien zwischen den Techniken des Sputerns und der Galvanik geht und dabei explizit auf die „sehr große Galvanikanlage in Braunschweig“ (Rn. 184, S. 95, [www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/V/verfuegung-verwaltungsverfahren-miba-zollern.pdf](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/V/verfuegung-verwaltungsverfahren-miba-zollern.pdf)) Bezug genommen wird?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 26. März 2021**

Die Prüfung der von der Miba AG geplanten Umstrukturierungen hat ergeben, dass im Ergebnis Synergien weiter gehoben werden. Durch die Nebenbestimmungen der Ministererlaubnis wird der Gemeinwohlgrund „Know-how und Innovationspotenzial für Energiewende und Nachhaltigkeit“ verwirklicht und abgesichert. Dies umfasst verschiedene Anwendungsfelder. Diese werden teils bereits in der Ministererlaubnis genannt. Zudem dient auch die geplante Errichtung des Innovationszentrums für zukunftssträchtige Gleitlager-Anwendungen für erneuerbare Energien in Osterode dem Ziel der Ministererlaubnis, das Know-how für die Energiewende zu stärken. Das Know-how im Bereich der Galvanik bleibt im Gemeinschaftsunternehmen erhalten.

Die Miba AG hat, bestätigt durch den Treuhänder, die Nebenbestimmungen der Ministererlaubnis, insbesondere die Erbringung von Investitionen in Deutschland, bisher mehr als erfüllt.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bedauert weiterhin die Schließung des Werkes in Braunschweig, eine solche unternehmerische Entscheidung wird allerdings nicht durch die Ministererlaubnis untersagt.



39. Abgeordnete  
**Dr. Petra Sitte**  
(DIE LINKE.)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Einrichtung der „Clearingstelle Urheberrecht im Internet“ (<https://cuii.info/ueber-uns/>), die als Kooperation zwischen Rechteinhabern und Internetzugangsanbietern eine private Infrastruktur zur Einrichtung von Netzsperrern aufbaut, insbesondere mit Hinblick auf die Beteiligung der Bundesnetzagentur?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 24. März 2021**

Die Bundesregierung begrüßt die Einrichtung der „Clearingstelle Urheberrecht im Internet“ durch Rechteinhaber und Internetzugangsanbieter. Die Einbindung der Bundesnetzagentur stellt sicher, dass bei den Empfehlungen der Clearingstelle die Netzneutralitätsvorgaben (Ausnahme im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 Unterabsatz 3a der Netzneutralitätsverordnung (VO (EU) 2015/2120)) berücksichtigt werden.

40. Abgeordneter  
**Gerhard Zickenheiner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung angesichts des sich abzeichnenden Scheiterns der Verhandlungen zum institutionellen Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz ([www.nzz.ch/schweiz/bern-bereitet-sich-auf-ein-scheitern-des-eu-rahmenvertrags-vor-Id.1605990?reduced=true](http://www.nzz.ch/schweiz/bern-bereitet-sich-auf-ein-scheitern-des-eu-rahmenvertrags-vor-Id.1605990?reduced=true)) zur Abwendung negativer Auswirkungen auf die Wirtschaftsbeziehungen sowie die Grenzgängerinnen und Grenzgänger in Deutschland insbesondere in den angrenzenden Bundesländern Baden-Württemberg und Bayern zu ergreifen?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß  
vom 23. März 2021**

Die EU-Kommission hält weiterhin an dem Ziel fest, die Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz durch den Abschluss eines institutionellen Rahmenabkommens auf eine neue und effizientere Grundlage zu stellen.

Die Bundesregierung unterstützt die Europäische Kommission in diesen Bemühungen. Sie setzt sich in ihren Gesprächen und in den entsprechenden Gremien auf EU-Ebene dafür ein, hinsichtlich des Institutionellen Rahmenabkommens eine für alle Beteiligten annehmbare Lösung zu finden – gerade vor dem Hintergrund der engen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und der Schweiz, insbesondere auch im süddeutschen Raum.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit  
und Soziales**

41. Abgeordneter  
**Dr. Dietmar  
Bartsch**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhielten Aufstockerleistungen (bitte Angabe bundesweit für die Jahre 2017, 2018, 2019, 2020 und nach Bundesländern für 2020 aufschlüsseln), und wie hoch waren die Ausgaben für diese Leistungen in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 (falls Daten noch nicht bis Jahresende vorliegen, bitte bis Ende des 3. Quartals)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme  
vom 22. März 2021**

Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) beziehen Arbeitslosengeld II und verfügen zugleich über zu berücksichtigendes Einkommen aus Erwerbstätigkeit.

Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu den erwerbstätigen ELB liegen mit einer Wartezeit von drei Monaten für den Berichtsmonat November 2020 vor. Ergebnisse werden monatlich in der Publikation „Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte“ veröffentlicht und können unter folgendem Link abgerufen werden: <https://bpaq.de/bmasa28>. Zeitreihenergebnisse zu den abhängig beschäftigten erwerbstätigen ELB können Tabelle 3 der Veröffentlichung entnommen werden, aktuelle Ergebnisse nach Bundesländern Tabelle 4.

Ergebnisse zu den Zahlungsansprüchen von Regelbedarfsgemeinschaften mit mindestens einem abhängig beschäftigten erwerbstätigen ELB werden in Tabelle 10 der genannten Publikation ausgewiesen. Für das Berichtsjahr 2020 liegen noch keine Ergebnisse vor.

42. Abgeordneter  
**Dr. Dietmar  
Bartsch**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Erwerbstätige in Deutschland verdienen nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr mehr als 100.000 Euro, darunter mehr als 250.000, mehr als 500.000 Euro, mehr als 1 Mio. Euro (bitte für die Jahre 2000, 2010, 2015 und das letzte aktuell vorliegende Jahr aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme  
vom 23. März 2021**

Amtliche Daten zur Verteilung der Verdienste von Erwerbstätigen stellt das Statistische Bundesamt mit der Verdienststrukturerhebung (VSE) zur Verfügung. Bei der VSE handelt es sich um eine vierjährlich durchgeführte Erhebung im Rahmen einer geschichteten Stichprobe bei Betrieben zu Verdiensten und Arbeitszeiten der im Betrieb abhängig Beschäftigten. In den Berichtsjahren 2014 und 2018 deckt die VSE alle Betriebe der Wirtschaftsabschnitte A bis S ab. In den Berichtsjahren 2006 und 2010 waren der Wirtschaftsabschnitt A (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei) sowie Kleinbetriebe nicht enthalten. Im Berichtsjahr 2001 deckte die Gehalts- und Lohnstrukturerhebung, als Vorgängererhebung

der VSE, lediglich die Wirtschaftsabschnitte B bis N (Produzierendes Gewerbe, wirtschaftliche Dienstleistungen) ohne Kleinbetriebe ab.

In der VSE werden zudem Beschäftigungsverhältnisse erfasst, so dass Aussagen zur Verteilung nur von Verdiensten aus nicht selbständiger Tätigkeit getroffen werden können. Es können auch keine Aussagen über den Gesamtverdienst von Erwerbstätigen aus abhängiger Beschäftigung (bei u. U. zwei und mehr Beschäftigungsverhältnissen) getroffen werden.

Soweit belastbare Angaben zur Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse mit einem Jahresbruttoverdienst über den erfragten Grenzen vorliegen, können diese der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Dabei ist zu beachten, dass die Besetzung einer fest vorgegebenen Einkommensklasse im Zeitverlauf insbesondere auch wegen der allgemeinen Lohnsteigerung zunimmt und deshalb die Aussagekraft einer derartigen Betrachtung eingeschränkt ist.

### Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse mit einem Bruttojahresverdienst über Schwellenbetrag Verdienstrukturhebung 2006, 2010, 2014 und 2018 sowie der Gehalts- und Lohnstrukturhebung 2001

Bruttojahresverdienst <sup>1)</sup>	Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse in Tausend				
	2018	2014	2010	2006	2001
> 100.000 Euro	1.115	796	416	286	153
> 250.000 Euro	67	(51)	(25)	(17)	/
> 500.000 Euro	(11)	/	/	/	/
> 1.000.000 Euro	/	/	/	/	/

<sup>1)</sup> Normierter Bruttojahresverdienst einschließlich Sonderzahlungen.

/ = Zahlenwert nicht sicher genug.

() = Aussagewert eingeschränkt.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021: Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

43. Abgeordneter  
**Michel Brandt**  
(DIE LINKE.)

Welche Informations- und Beratungsgebote ergeben sich nach Auffassung der Bundesregierung für die Aufgabenstellung der Jobcenter aus Sozialgerichtsurteilen wie dem des Sozialgerichts Karlsruhe (11. Februar 2021, Az. S 12 AS 213/21 ER – FFP2-Masken zusätzlich zum Regelsatz von Hartz-IV-Beziehenden, siehe

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme  
vom 22. März 2021**

Bei dem in der Fragestellung genannten Beschluss der 12. Kammer des Sozialgerichts Karlsruhe handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung im vorläufigen Rechtsschutz. Sie wirkt nur zwischen dem Antragssteller und dem betroffenen Jobcenter und gilt insoweit nur bis zur unanfechtbaren Entscheidung im Hauptsacheverfahren. Die Entscheidung entfaltet folglich weder eine Wirkung für andere Verfahren noch für die Rechtsanwendung insgesamt. Aus dem Beschluss ergeben sich deshalb nach Auffassung der Bundesregierung keine zusätzlichen Informations- und Beratungspflichten für die Jobcenter.

Die Jobcenter beraten allgemein zu gesetzlichen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende wie beispielsweise die mit dem Gesetz zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III) beschlossene Einmalzahlung von 150 Euro für erwachsene Leistungsberechtigte, die im Mai 2021 Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben. Mit der Einmalzahlung werden Mehraufwendungen auf Grund der COVID-19-Pandemie abgedeckt, zu denen auch Ausgaben für die Beschaffung von Masken gehören.

Über die kurzfristig erfolgten Aktionen zur Versorgung mit FFP2-Masken durch die Krankenkassen oder andere Stellen in einzelnen Ländern wird von den dort zuständigen Behörden informiert. Es handelt sich dabei nicht um eine Aufgabe der Jobcenter.

44. Abgeordneter  
**Markus Kurth**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Inwiefern plant die Bundesregierung Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass alle Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – ebenso wie bereits die Bezieherinnen und Bezieher von SGB-II-Leistungen – nach Vorlage ihres Personalausweises kostenlose FFP2-Masken aus einer Apotheke erhalten, und wie bewertet die Bundesregierung, dass diese gesundheitlich besonders vulnerable Gruppe die Finanzierung der Masken bislang aus den eigenen knapp bemessenen finanziellen Mitteln bestreiten muss (siehe: [www.tagespiegel.de/politik/keine-gutscheine-fuer-ffp2-masken-viele-krank-und-menschen-mit-behinderung-gehen-leer-aus/26938558.html](http://www.tagespiegel.de/politik/keine-gutscheine-fuer-ffp2-masken-viele-krank-und-menschen-mit-behinderung-gehen-leer-aus/26938558.html))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese  
vom 24. März 2021**

Die Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) hatten Anspruch auf zehn Schutzmasken pro Person, sofern sie nicht bereits über die Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung vom 14. Dezember 2020 (vgl. Bundesanzeiger – BAnz – AT 15. Dezember 2020 V1) Berechtigungsscheine erhalten haben. Für den Erhalt der Schutzmasken

haben die Leistungsbeziehenden ein Informationsschreiben ihrer gesetzlichen Krankenkasse bzw. ihres privaten Krankenversicherungsunternehmens erhalten, welches zusammen mit dem Personalausweis in der Apotheke vorgelegt werden musste. Die kostenlose Ausgabe der Schutzmasken in den Apotheken erfolgte bis zum 6. März 2021. Die entsprechende Erweiterung der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung, für die innerhalb der Bundesregierung das Bundesministerium für Gesundheit zuständig ist, wurde durch die Erste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung vom 4. Februar 2021 (BAnz AT 5. Januar 2021 V1) umgesetzt.

Die Ausgabe von Schutzmasken an Beziehende von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) durch die Apotheken über eine Einbeziehung in die Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung war hingegen aus technischen Gründen nicht möglich. Im Unterschied zu den SGB-II-Beziehenden liegen den gesetzlichen Krankenkassen und privaten Krankenversicherungsunternehmen, die mit der Ermittlung des anspruchsberechtigten Personenkreises auf Schutzmasken beauftragt worden sind, keine durchgehenden Daten über einen SGB-XII-Leistungsbezug vor. Allerdings zählen viele Leistungsbeziehende nach dem SGB XII zu den sogenannten vulnerablen Gruppen, weil sie über 60 Jahre alt oder aufgrund von Vorerkrankungen besonders schutzbedürftig sind. Deshalb ist von einer sehr hohen Übereinstimmung auszugehen zwischen denjenigen Personen, die bereits über die Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung vom 14. Dezember 2020 Berechtigungsscheine erhalten haben oder noch erhalten werden und den SGB-XII-Leistungsbeziehenden. Dieser Personenkreis wird deshalb bereits weitgehend mit Schutzmasken versorgt.

In Ergänzung der Coronavirus-Schutzmaskenverordnung hat die Bundesregierung am 22. Februar 2021 weitergehende Maßnahmen zur Versorgung mit Schutzmasken beschlossen. Hierdurch soll u. a. gewährleistet werden, dass auch Personen, die existenzsichernde Leistungen beziehen und nicht beziehungsweise nicht vollständig in die Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung einbezogen werden können, kostenlose medizinische Schutzmasken erhalten.

Konkret sieht der Beschluss eine Belieferung von Landkreisen und kreisfreien Städten mit 200 Millionen Schutzmasken aus dem Bestand des Bundes zur lokalen Verteilung vor. Darüber hinaus erfolgt eine Versorgung von Angeboten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und von Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe. Auch für die in Gemeinschaftsunterkünften lebenden Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind entsprechende Lieferungen in Ergänzung der bereits durch die Länder veranlassten Maßnahmen vorgesehen.

Hinzu kommen weitere Wege der Bedarfsdeckung und Bevorratung durch Länder- und Bundesinitiativen. So wurden beispielsweise bereits im Januar dieses Jahres durch das Bundesministerium für Gesundheit mehr als 290 Millionen Schutzmasken an knapp 30.000 Pflegeeinrichtungen in Deutschland verschickt. Darüber hinaus erhalten viele Menschen mit Behinderungen über die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe unmittelbar Schutzmasken.

Die genannten Maßnahmen zur Versorgung von Menschen mit Schutzmasken, die auf existenzsichernde Leistungen angewiesen sind, ermöglichen eine zeitliche Überbrückung bis zur Auszahlung von Einmalzahlung und Kinderbonus.

Die Einmalzahlung ist im Sozialschutzpaket III (Gesetz zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zur sozialen Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 10. März 2021, Bundesgesetzblatt I S. 335) enthalten. Sie wird im Mai 2021 in Höhe von 150 Euro für jede leistungsberechtigte erwachsene Person ausgezahlt und durch den ebenfalls im Mai zu zahlenden Kinderbonus in Höhe von ebenfalls 150 Euro für jedes kindergeldberechtigtes Kind ergänzt. Diese Leistung ist auf die existenzsichernden Leistungen nicht anzurechnen.

Die Einmalzahlung und der Kinderbonus sollen zusätzliche finanzielle Handlungsspielräume schaffen, um etwaige mit der COVID-19-Pandemie in Verbindung stehende zusätzliche oder erhöhte Ausgaben zu finanzieren. Ermöglicht wird damit auch der eigenverantwortliche Kauf von Schutzmasken.

45. Abgeordnete  
**Sabine  
Zimmermann  
(Zwickau)**  
(DIE LINKE.)

Wie gedenkt die Bundesregierung zu gewährleisten, dass die Tafeln (organisiert im Dachverband Tafel Deutschland e. V.) angesichts der Pandemie weiterhin ihren Beitrag zur Versorgung bedürftiger Menschen uneingeschränkt leisten können, wenn die Tafeln nach Landesrecht verpflichtet sind, kostenlose Corona-Selbsttests für ihre Beschäftigten zur Verfügung zu stellen, und wenn sie zweckmäßigerweise diese Tests zusätzlich auch für die – oft älteren – Ehrenamtlichen zur Verfügung stellen müssen, wobei die Tafeln aber zugleich über keine zusätzlichen Einnahmen verfügen, um die erheblichen Kosten der Tests zu decken, sondern eher mit rückläufigen Einnahmen zu kämpfen haben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme  
vom 26. März 2021**

Da die Tätigkeit der Tafeln auf ehrenamtlicher Arbeit basiert und nicht der Daseinsvorsorge zuzuordnen ist, gilt, dass die „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2“ (TestV) vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit weder für die bei den Tafeln engagierten Personen noch für deren Kundinnen und Kunden eine verpflichtende Testung vorsieht. Dass die Tafeln (organisiert im Dachverband Tafel Deutschland e. V.) aktuell nicht in den Anwendungsbereich der TestV einbezogen sind, heißt aber nicht, dass dort keine Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt werden können. Vielmehr kann der Öffentliche Gesundheitsdienst der Länder auch dort Testmöglichkeiten vorsehen. Soweit dies auf Grundlage von Verordnungen der Länder erfolgt, sind auch diese in der Verpflichtung, die Frage der Kostentragung zu regeln.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

46. Abgeordnete  
**Agnieszka Brugger**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Board of Supervisors von OCCAR (Organisation Conjointe de Coopération en Matière d'Armement) – in Anbetracht der vom UN Panel of Experts wiederholt festgestellten Embargoverletzungen der Türkei (<https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N21/037/72/pdf/N2103772.pdf>) im Falle Libyens – eine Diskussion über mögliche Konsequenzen für die Wartung (Support, Ersatzteillieferungen etc.) des Airbus A400M in der Türkei angestoßen, und welche Konsequenzen beispielsweise für Aussetzung, Safeguards oder andere Maßnahmen ergeben sich hieraus ([www.ardmediathek.de/daserste/video/report-muenchen/trotz-einsatz-im-kriegsgebiet-airbus-wartet-tuerkische-flugzeuge/daserste/Y3JpZDovL2Rhc2Vyc3RILmRIL3JlcG9ydCBtw7xuY2hlbi8xNWNmYjJhZio3ZDU2LTRkNzctYWVmMiimMjgoZDQ3ZGUwODE/](http://www.ardmediathek.de/daserste/video/report-muenchen/trotz-einsatz-im-kriegsgebiet-airbus-wartet-tuerkische-flugzeuge/daserste/Y3JpZDovL2Rhc2Vyc3RILmRIL3JlcG9ydCBtw7xuY2hlbi8xNWNmYjJhZio3ZDU2LTRkNzctYWVmMiimMjgoZDQ3ZGUwODE/))?

### Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 26. März 2021

Der Airbus A400M ist ein europäisches Gemeinschaftsprojekt mit multinationalen Fertigungsprozessen, bei dem die Türkei eine der Programmationen ist.

Die OCCAR vertritt die A400M-Nationen und ist strategischer Bedarfsdecker, indem sie im Namen der Programmationen Verträge abschließt.

Diskussionen im Sinne der Fragestellung haben im Board of Supervisors nicht stattgefunden.

47. Abgeordnete  
**Brigitte Freihold**  
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Nutzung der Übungsanlage Polygone und der militärischen Übungsflugräume durch die Bundeswehr und andere NATO-Streitkräfte im vergangenen Jahr (bitte Nutzungstage, Zahl der Flüge, Flugstunden und jeweilige NATO-Streitkraft angeben)?

### Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 23. März 2021

Die differenzierten Nutzungsdaten der Übungsanlage POLYGONE können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Nutzungsdaten der Übungsanlage POLYGONE gleichzeitig anteilig die Nutzung des Übungsflugtraumes TRA Lauter beinhalten, da die Übungsanlage POLYGONE auch unterhalb der TRA

Lauter genutzt wird. Zur Vergleichbarkeit werden die Daten aus dem Jahr 2019 mit aufgeführt:

		<b>Tage</b>	<b>Übungsflüge</b>	<b>Nutzung gesamt in Std</b>	<b>Bw in Std</b>	<b>NATO in Std</b>
2019	Gesamt	162	388	298	79	219
	Anteil in der TRA Lauter	117	207	166	46	120
2020	Gesamt	137	268	231	91	140
	Anteil in der TRA Lauter	103	186	138	74	64

Die Nutzungsdaten der militärischen Übungsflugräume des Jahres 2020 können der folgenden Tabelle entnommen werden:

<b>Übungsflugraum</b>	<b>Aktivierungstage</b>	<b>Ø Std. pro Nutzungstag</b>
TRA 201 Friesland	192	2
TRA 202/302 Weser	220	3
TRA 203 Münsterland	154	1
TRA 205/305 Lauter	223	3
TRA 107/207/307/407 Allgäu	215	2
TRA 208/308 Sachsen	66	1
TRA 210/310 Frankenalb	15	1
TRA 312 Kleve	0	0
TRA 401VPA (Variable Profile Area)	208	2

Die Anzahl der Übungsflüge und die jeweils durchschnittliche Verweildauer (gerundet) im Übungsflugraum sind für das Jahr 2020 in der nachfolgenden Tabelle monatlich aufgeschlüsselt dargestellt. Aufgrund der Datenmenge beinhaltet die folgende Tabelle auszugsweise/exemplarisch die Daten des jeweils am stärksten belasteten Sektors/Teils eines Übungsflugraums:

<b>Übungsflugraum</b>	<b>Monat</b>	<b>Anzahl der Übungsflüge</b>	<b>Ø Verweildauer in Minuten</b>	<b>Nutzungs- stunden</b>
TRA 201 Friesland	Januar	34	45	26
	Februar	32	86	46
	März	35	59	35
	April	38	75	48
	Mai	32	70	37
	Juni	40	70	47
	Juli	40	69	46
	August	34	62	35
	September	25	68	28
	Oktober	26	63	27
	November	23	53	20
	Dezember	9	77	12



<b>Übungsluftraum</b>	<b>Monat</b>	<b>Anzahl der Übungsflüge</b>	<b>Ø Verweildauer in Minuten</b>	<b>Nutzungs- stunden</b>
TRA 202/302 Weser	Januar	33	50	28
	Februar	46	70	54
	März	40	78	52
	April	62	67	70
	Mai	43	75	54
	Juni	44	66	48
	Juli	45	56	42
	August	35	68	40
	September	42	54	38
	Oktober	51	73	62
	November	47	67	52
	Dezember	27	61	27
TRA 203 Münsterland	Januar	15	28	7
	Februar	8	27	4
	März	6	40	4
	April	9	53	8
	Mai	25	31	13
	Juni	26	29	13
	Juli	40	34	23
	August	27	38	17
	September	29	41	20
	Oktober	30	47	24
	November	28	55	26
	Dezember	13	63	14
TRA 205/305 Lauter	Januar	54	66	60
	Februar	28	64	30
	März	41	70	48
	April	54	57	52
	Mai	75	77	96
	Juni	63	65	69
	Juli	82	68	93
	August	47	71	56
	September	56	57	54
	Oktober	78	68	89
	November	44	75	55
	Dezember	26	66	29
TRA 107/207/307/407 Allgäu	Januar	36	89	54
	Februar	32	71	38
	März	40	76	51
	April	28	75	35
	Mai	21	81	28
	Juni	32	80	43
	Juli	44	72	53
	August	37	74	46
	September	35	70	41
	Oktober	28	77	36
	November	27	80	36
	Dezember	19	79	25

Übungsluftraum	Monat	Anzahl der Übungsflüge	Ø Verweildauer in Minuten	Nutzungs- stunden
TRA 208/308 Sachsen	Januar	3	46	2
	Februar	4	148	10
	März	7	47	5
	April	2	87	3
	Mai	0	0	0
	Juni	6	46	5
	Juli	11	36	7
	August	14	46	11
	September	7	57	7
	Oktober	20	52	17
	November	5	26	2
	Dezember	4	52	3
TRA 210/310 Frankenalb	Januar	1	19	0
	Februar	4	57	4
	März	1	29	0
	April	7	41	5
	Mai	2	28	1
	Juni	1	13	0
TRA 401 VPA	Januar	33	59	33
	Februar	30	55	28
	März	31	60	31
	April	17	57	16
	Mai	26	70	30
	Juni	48	70	56
	Juli	48	52	42
	August	46	40	31
	September	30	54	27
	Oktober	39	75	47
	November	34	57	32
	Dezember	18	60	18
TRA 312 Kleve	2020	0	0	0

Der ehemalige Übungsluftraum TRA Frankenalb wurde zum 1. Juli 2020 geschlossen.

Die Nutzung der Übungslufträume durch die Bundeswehr und andere Streitkräfte (NATO-Mitglieder und andere wie z. B. die Schweiz) in Deutschland verteilt sich prozentual wie folgt:

Übungsluftraum	Nutzung Bw	NATO/Andere
TRA 201 Friesland/Weser	89 %	11 %
TRA 203 Münsterland	94 %	6 %
TRA 205/305 Lauter	48 %	52 %
TRA 107/207/307/407 Allgäu	82 %	18 %
TRA 208/308 Sachsen	92 %	8 %
TRA 401 VPA	97 %	3 %

Eine detailliertere Aufschlüsselung war aufgrund des zur Verfügung stehenden Zeitraums nicht möglich.

48. Abgeordnete  
**Heike Hänsel**  
(DIE LINKE.)
- Welche US-Militärbasen in Deutschland würden nach Kenntnis der Bundesregierung in das Großmanöver Defender Europe 2021 im April/Mai 2021 einbezogen sein (bitte einzeln auflisten), und wo wird es eventuell zu Behinderungen im Zug- und Straßenverkehr durch Militärkonvois kommen (bitte einzeln auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 24. März 2021**

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden die US-Streitkräfte während DEFENDER-Europe 2021 im April/Mai 2021 folgende US-Infrastruktur in Deutschland nutzen:

- Liegenschaft Wiesbaden
- Liegenschaft Baumholder
- Liegenschaft Stuttgart
- Liegenschaft Kaiserslautern
- Liegenschaft Mannheim
- Liegenschaft Ansbach
- Liegenschaft Hohenfels
- Airbase Ramstein
- Truppenübungsplatz Grafenwöhr

Die der Bundesregierung bekannten Planungen für US-Militärkonvois im April/Mai 2021 im Rahmen von DEFENDER-Europe 2021 betreffen folgende Zeiträume und Orte:

- 6. bis 9. Mai 2021 von Baumholder, Deutschland nach Slowenien
- 16. bis 18. Mai 2021 von Baumholder, Deutschland nach Ungarn
- 17. bis 19. Mai 2021 von Kaiserslautern, Deutschland nach Ungarn
- 18. bis 20. Mai 2021 von Baumholder, Deutschland nach Ungarn
- 21. Mai 2021 von Ansbach, Deutschland nach Grafenwöhr, Deutschland
- 22. bis 25. Mai 2021 von Grafenwöhr, Deutschland nach Ungarn
- 23. bis 26. Mai 2021 von Grafenwöhr, Deutschland nach Ungarn
- 24. bis 27. Mai 2021 von Grafenwöhr, Deutschland nach Ungarn
- 25. bis 27. Mai 2021 von Ansbach, Deutschland nach Ungarn
- 26. bis 28. Mai 2021 von Ansbach, Deutschland nach Ungarn

Über weitere Details und gegebenenfalls mögliche Verkehrsbehinderungen liegen der Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt keine Informationen vor.

49. Abgeordneter  
**Matthias Höhn**  
(DIE LINKE.)
- Nach welchen sozialen und ökologischen Kriterien richtet sich die Beschaffung von Bekleidung und persönlicher Ausrüstung durch die Bundeswehr, und wie wird sichergestellt, dass Zulieferer nicht gegen diese Kriterien verstoßen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 22. März 2021**

Für die Bundeswehr erfolgt die Beschaffung von Bekleidung und persönlicher Ausrüstung überwiegend durch die bundeseigene Bw Bekleidungsmanagement GmbH (BwBM).

Die BwBM legt bei Textilbeschaffungen ökologische Kriterien grundsätzlich durch die Verwendung der technischen Lieferbedingungen des Bundes und soziale Kriterien mithilfe ihres Code of Conduct zugrunde.

Die nach den technischen Lieferbedingungen des Bundes grundsätzlich geforderten ökologischen Kriterien sind mit Prüfberichten nach STANDARD 100 by OEKO-TEX, TOXPROOF der TÜV Rheinland AG, EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse oder gleichwertigen Zertifizierungssystemen nachzuweisen.

Der Code of Conduct der BwBM definiert Anforderungen und Grundsätze an ihre Lieferanten zu deren Verantwortung für Mensch und Umwelt und ist bei allen Lieferanten Vertragsbestandteil. Die darin enthaltenen sozialen und menschenrechtlichen Kriterien orientieren sich insbesondere an den Konventionen und Menschenrechtserklärungen der Vereinten Nationen sowie den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation. Um die Einhaltung ihres Code of Conduct sicherzustellen, führt die BwBM stichprobenartig und ggf. auch anlassbezogen Audits bei ihren Lieferanten durch.

50. Abgeordneter  
**Dr. Tobias Lindner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Mitglieder des Deutschen Bundestages haben seit Januar 2020 das Bundesministerium der Verteidigung bzw. das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) bezüglich des Erwerbs aufgrund der Corona-Pandemie benötigter medizinischer Güter (insbesondere von Schutzmasken) kontaktiert und sich hierbei für einzelne Anbieter eingesetzt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 23. März 2021**

Die Frage, ob und inwieweit entsprechende Mitglieder des Deutschen Bundestages genannt werden müssen, wird derzeit intensiv geprüft. Die Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen.\*

\* Die Bundesregierung hat die noch ausstehenden Informationen nachgereicht. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 19/30285

51. Abgeordneter  
**Tobias Pflüger**  
(DIE LINKE.)
- Was kann die Bundesregierung zum Zeitplan des Einsatzes der bewaffnungsfähigen Drohnen „Heron TP“ nach Afghanistan und Mali mitteilen, wozu es zuletzt hieß, dass die unbemannten Luftfahrzeuge „Nr. 1, 2, 4 und 5“ ab dem 19. März 2021 der Bundeswehr in Tel Nof zur Nutzung bereitgestellt würden, und aus welchem Grund hat sie sich entschlossen, die nach meiner Kenntnis fünfte in Afghanistan abgestürzte „Heron 1“ vor Eintreffen des Nachfolgemodells „Heron TP“ noch zu ersetzen (<https://twitter.com/avischarf/status/1371022526541926400> und vgl. Bundestagsdrucksache 19/24734 Frage 11)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 25. März 2021**

Der in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 19/24734 vorgesehene Meilenstein zur Aufnahme des Grundbetriebs der German HERON TP in Tel Nof durch die Betreiberfirma Airbus DS Airborne Solutions GmbH verzögert sich aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie bis zum Anfang des dritten Quartals 2021.

Aufgrund der aktuellen Lage in Afghanistan wird ein einzelnes Luftfahrzeug HERON 1 als nicht ausreichend für das Einsatzkontingent in Afghanistan bewertet. Es wurde daher ein weiteres Luftfahrzeug HERON 1 nach Masar-e Scharif verbracht.

Die Beantwortung der Frage kann nicht ausschließlich in offener Form erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen.\*

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diesen Anteil der Frage würde Angaben zu Kapazitäten und Fähigkeiten der Deutschen Luftwaffe offenlegen. Diese Informationen lassen konkrete Rückschlüsse darauf zu, ab wann die durch den German HERON TP verbesserten operationellen Fähigkeiten im Einsatz verfügbar sein werden, was eine Beeinträchtigung der militärischen Handlungsmöglichkeiten darstellt.

\* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.  
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Ernährung und Landwirtschaft**

52. Abgeordneter  
**Stephan Protschka**  
(AfD)
- Entsprechen die Kosten für die Inanspruchnahme von Visagisten i. H. v. 13.574,54 Euro im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) im Berichtszeitraum ab 2018 nach Kenntnis der Bundesregierung den Haushaltsgrundsätzen, insbesondere dem wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit Steuergeldern (Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 19/27101)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Hans-Joachim Fuchtel  
vom 25. März 2021**

Die Inanspruchnahme von Visagistenleistungen erfolgt nur in Einzelfällen von dienstlich veranlassten und besonders hervorgehobenen Interview-, Medien- und Presseterminen, z. B. im Rahmen der Internationalen Grünen Woche. Gemessen an der Vielzahl der Termine, die die Bundesministerin im abgefragten Berichtszeitraum von vier Jahren insgesamt wahrgenommen hat und angesichts der steigenden Bedeutung sozialer Medien wird die Inanspruchnahme der abgefragten Leistungen in Einzelfällen für angemessen erachtet.

Die Haushaltsgrundsätze (auch § 7 der Bundeshaushaltsordnung) wurden beachtet.

53. Abgeordneter  
**Stephan Protschka**  
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob Bundesministerin Julia Klöckner für ihre Funktion als stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats der Landwirtschaftlichen Rentenbank im Geschäftsjahr 2020 eine Vergütung erhalten hat, und wenn ja, wie hoch war diese?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Hans-Joachim Fuchtel  
vom 25. März 2021**

Die Bundesministerin Julia Klöckner hat für ihr Mandat als stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates der Landwirtschaftlichen Rentenbank für das Geschäftsjahr 2020 keine Vergütung erhalten.

54. Abgeordneter  
**Stephan Protschka**  
(AfD)
- Warum wird nach Kenntnis der Bundesregierung auf der Webseite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) nicht angegeben, dass Bundesministerin Julia Klöckner stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats der Landwirtschaftlichen Rentenbank ist, und liegen der Bundesregierung Kenntnisse über weitere ähnliche Nebentätigkeiten der Bundesministerin vor, und wenn ja, welche ([www.bmel.de/DE/ministerium/ministerin/bmin-kloeckner.html](http://www.bmel.de/DE/ministerium/ministerin/bmin-kloeckner.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Hans-Joachim Fuchtel  
vom 24. März 2021**

Das Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank regelt in § 7 die Zusammensetzung des Verwaltungsrates sowie die Besetzung des Verwaltungsratsvorsitzes und der diesbezüglichen Stellvertretung. Die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft, Julia Klöckner, ist kraft ihres Amtes stellvertretende Vorsitzende im Verwaltungsrat der Landwirtschaftlichen Rentenbank.

Das Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) regelt in § 7 die Zusammensetzung des Verwaltungsrates. Die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft ist kraft ihres Amtes Mitglied im Verwaltungsrat der KfW.

55. Abgeordnete  
**Dr. Kirsten  
Tackmann**  
(DIE LINKE.)
- Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung hinsichtlich Auflagen für den Transport von Kälbern, wie er unter anderem durch die Tierärzteschaft gefordert wird ([www.topagrar.com/rind/news/btk-und-tvt-unter-vier-wochen-alten-kaelber-nicht-transportieren-12474032.html](http://www.topagrar.com/rind/news/btk-und-tvt-unter-vier-wochen-alten-kaelber-nicht-transportieren-12474032.html)), und wann wird sie eine entsprechende Initiative vorlegen, und wenn sie dies nicht plant, mit welcher Begründung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler  
vom 22. März 2021**

Der Tierschutz bei inner- und außergemeinschaftlichen Transporten ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Dabei ist gerade die Beförderung von Kälbern, insbesondere den nicht abgesetzten Kälbern, ein Thema mit hoher Tierschutzrelevanz.

Die Grundlage für den Transport von Kälbern bzw. die dabei einzuhaltenen Anforderungen sind mit der geltenden Rechtslage, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und der nationalen Tierschutztransportverordnung, gegeben. Die Zuständigkeit für den Vollzug dieser Regelungen und der damit verbundenen Auslegungsfragen liegt bei den Behörden der Länder.

Die in dem zitierten top agrar-Artikel auf Basis des Positionspapiers der Bundestierärztekammer (BTK) und der Tierärztlichen Vereinigung für

Tierschutz (TVT) benannten Forderungen erscheinen aus tierschutzfachlicher Sicht sinnvoll.

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass Beförderungen nicht abgesetzter Kälber mit einer Dauer von mehr als acht Stunden nur zulässig sind, wenn die zusätzlichen Anforderungen für lange Beförderungen nach Kapitel VI im Hinblick auf die spezifischen Kategorien von Tieren erfüllt sind und insbesondere das Straßentransportmittel für lange Beförderungen nicht abgesetzter Kälber zugelassen ist. Soweit kein für den Transport nicht abgesetzter Kälber zugelassenes Transportmittel zur Verfügung steht, muss nach Anhang I Kapitel V Nummer 1.2 der Verordnung jede Beförderung nach acht Stunden beendet sein.

Wie bereits in der Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 108 auf Bundestagsdrucksache 19/27704 ausgeführt, engagiert sich das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bereits seit vielen Jahren auf unterschiedlichen Ebenen, um die bestehenden Probleme des Tierschutzes beim Transport von Tieren vorzubringen und die konsequente Umsetzung der Vorschriften und die Fortentwicklung des Rechtsrahmens anzumahnen. Dies schließt den Transport von Kälbern, insbesondere den Transport nicht abgesetzter Kälber, mit ein.

Aufgrund der EU-weiten Problematik wird sich die angekündigte Überarbeitung des Tierschutzrechts hinsichtlich des Transports von Tieren durch die Europäische Kommission auch mit dem Thema des Transports von Kälbern auseinandersetzen müssen. Hier wird die Bundesregierung auf das Erfordernis der Etablierung spezieller Regelungen für den Transport von Kälbern hinweisen, damit betroffenen Tieren unnötiges Leid erspart wird. Das von der BTK und der TVT erarbeitete Positionspapier kann beim Vorbringen solcher Forderungen hilfreich sein.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

56. Abgeordneter **Daniel Föst** (FDP) Mit welchen Gründen hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die Auswertung der Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ vorläufig untersagt (vgl. [www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/datenschutz-umstritten-e-trennungskinder-studie-vorerst-gestoppt-a-2d02589b-033a-4a53-92b4-4369bf2dfc64](http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/datenschutz-umstritten-e-trennungskinder-studie-vorerst-gestoppt-a-2d02589b-033a-4a53-92b4-4369bf2dfc64))?

### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 24. März 2021**

Nach Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wurden datenschutzrechtliche Vorgaben von den Auftragnehmern nicht vollumfänglich beachtet.



57. Abgeordneter  
**Markus Kurth**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern kann die Bundesregierung bestätigen, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Förderung der Mehrgenerationenhäuser im Jahr 2022 einen im Vergleich zum Vorjahr um 5,4 Mio. Euro reduzierten Finanzierungsansatz vorsieht, da der Etatrahmen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend anders als im Jahr 2021 nicht entsprechend genutzt werden soll, und ist nach Ansicht der Bundesregierung trotz der ggf. stattfindenden Reduzierung der Mittel eine verlässliche finanzielle Perspektive noch sichergestellt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke  
vom 24. März 2021**

Im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus (2017 bis 2020) wurden die Mehrgenerationenhäuser auf der Grundlage eines Haushaltsansatzes in Höhe von 17,5 Mio. Euro p. a. bis einschließlich 2019 mit jeweils bis zu 30.000 Euro pro Haus und Jahr gefördert. Diese Planung ist Bestandteil der mittelfristigen Finanzplanung bis zum Haushaltsjahr 2024, so dass die Förderung der Mehrgenerationenhäuser grundsätzlich gesichert ist.

Nachdem der Deutsche Bundestag für das Jahr 2020 eine Erhöhung der Programmmittel um 5,45 Mio. Euro auf 22,95 Mio. Euro beschlossen hatte, konnte der Bundeszuschuss für die Mehrgenerationenhäuser im Jahr 2020 um 10.000 Euro auf bis zu 40.000 Euro pro Haus und Jahr angehoben werden.

Diese zusätzlichen Mittel hat der Deutsche Bundestag erneut für das Haushaltsjahr 2021 bereitgestellt, so dass alle rund 530 Mehrgenerationenhäuser in dem am 1. Januar 2021 gestarteten Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander auch in diesem Jahr jeweils in Höhe von bis zu 40.000 Euro gefördert werden.

Bislang sieht die mittelfristige Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2022 bis 2024 jährlich Bundesmittel in Höhe von 17,5 Mio. Euro für die Förderung von Mehrgenerationenhäusern vor. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend setzt sich weiterhin dafür ein, dass die Mehrgenerationenhäuser auch künftig in der gleichen Höhe wie 2020 und 2021 gefördert werden.

58. Abgeordnete  
**Corinna Rüffer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Plant die Conterganstiftung nach Kenntnis der Bundesregierung, eine erneute internationale Studie aufzulegen über die Leistungen und Ansprüche thalidomidgeschädigter Menschen im Ausland, um anhand aktuellen und umfassenden Datenmaterials eine Vergleichbarkeit mit den entsprechenden Leistungen in Deutschland herstellen zu können, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks  
vom 22. März 2021**

Eine internationale Studie „zu Leistungen und Ansprüchen thalidomidgeschädigter Menschen in 21 Ländern“ war von der Stiftung bereits im Jahr 2010 in Auftrag gegeben worden. Damals beliefen sich die Kosten auf rund 230.000 Euro. Seinerzeit betrug der Zeitraum zwischen der Vergabe und der Abnahme der Studie insgesamt rund 21 Monate.

Eine Meinungsbildung der Conterganstiftung für behinderte Menschen zu der Frage einer erneuten internationalen Studie zu den Leistungen und Ansprüchen thalidomidgeschädigter Menschen im Ausland ist noch nicht abgeschlossen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Gesundheit**

59. Abgeordnete **Canan Bayram**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Sind der Bundesregierung weitere Fälle außer den Fällen Georg Nüßlein und Nikolas Löbel (siehe dazu [www.zelt.de/politik/deutschland/2021-03/masken-affaere-union-korruption-bundestagswahl-georg-nuesslein-nikolas-loebei](http://www.zelt.de/politik/deutschland/2021-03/masken-affaere-union-korruption-bundestagswahl-georg-nuesslein-nikolas-loebei) und [www.zeit.de/politik/deutschland/2021-02/georg-nuesslein-verdacht-bestechung-masken-angebot-bundesregierung](http://www.zeit.de/politik/deutschland/2021-02/georg-nuesslein-verdacht-bestechung-masken-angebot-bundesregierung)) bekannt, in denen sich Bundestagsabgeordnete oder Mitglieder der Bundesregierung für das Vermitteln von medizinischen oder pflegerischen Masken an das Bundesministerium für Gesundheit gewendet haben (seit Anfang März 2020), und wenn ja, welche?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 23. März 2021**

In Bezug auf zahlreiche Angebote, die Abgeordnete des Deutschen Bundestages dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung und anderen Versorgungs- und Verbrauchsgütern weitergeleitet haben, ist die Frage zu klären, wie bestmögliche Transparenz bei gleichzeitiger Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der Abgeordneten zu gewährleisten ist. Dazu ist das BMG bereits auf den Deutschen Bundestag zugegangen. Die Bundestagsverwaltung verweist darauf, dass die Rechte Dritter, insbesondere auch Rechte der Mandatsträger, vollumfänglich gewahrt werden müssen, und hält die Einbindung der Abgeordneten für einen Schritt, um ein rechtssicheres Vorgehen zu erzielen. Diese Schritte hat das BMG nach Sichtung der Unterlagen eingeleitet.

Daher können detaillierte Angaben derzeit nicht gemacht werden.

60. Abgeordneter  
**Carl-Julius Cronenberg**  
(FDP)
- Gelten nach Kenntnis der Bundesregierung gegen SARS-CoV-2 geimpfte Personen als Überträger des Virus, und auf welche wissenschaftliche Basis stützt die Bundesregierung diese Einschätzung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 26. März 2021**

Die Geschäftsstelle der Ständigen Impfkommision (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) führt eine kontinuierliche Literaturrecherche zu allen international veröffentlichten Studien durch, die Fragen zur Virus-Übertragung beantworten können. Darüber hinaus nimmt das RKI regelmäßig am Austausch internationaler Forschergruppen zu bisher vorliegenden Daten und möglichen Studiendesigns zur Beantwortung der Frage, ob eine Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Geimpfte möglich ist, teil.

Auf Basis der derzeitigen Studienlage ist nach Kenntnis der Bundesregierung bei Geimpften – selbst nach einer vollständigen Immunisierung, d. h. zwei Impfungen und 14 Tage ab der 2. Dosis – von einer Weiterverbreitungsfähigkeit des Virus auszugehen. Diese ist jedoch deutlich verringert. Es ist zudem nicht bekannt, wie lange der Zeitraum einer möglicherweise reduzierten Ansteckungsfähigkeit anhält.

61. Abgeordneter  
**Christian Dürr**  
(FDP)
- Wie hoch sind die Impfkapazitäten aktuell in Deutschland, und mit welchen Kapazitäten rechnet die Bundesregierung ab April 2021 jeweils in den einzelnen Bundesländern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 23. März 2021**

Die Länder haben gemäß den an das Robert Koch-Institut gemeldeten Daten in der 10. Kalenderwoche insgesamt über 1,7 Millionen Impfungen durchgeführt. Die Kapazitäten der Impfzentren und mobilen Impfteams werden weiter erhöht, damit die auf Empfehlung der Gesundheitsministerkonferenz und des Bundesministers für Gesundheit von der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschlossene, wöchentlich kontinuierliche Lieferung von 2,25 Millionen Impfdosen im April an die Impfzentren der Länder schnellmöglich verimpft werden. Die Impfdosen, die darüber hinaus geliefert werden, sollen ab der 14. Kalenderwoche in Hausarztpraxen verimpft werden. Diese Kapazitäten lassen sich entsprechend der verfügbaren Menge an Impfstoffen flexibel erhöhen, so dass nach dem Stand der Dinge im Laufe des Aprils insgesamt von wöchentlich mindestens drei Millionen verabreichten Impfdosen ausgegangen werden kann.

62. Abgeordneter  
**Christian Dürr**  
(FDP)
- Inwiefern war das Bundeskanzleramt in die Entscheidung des Bundesgesundheitsministers vom 15. März 2021, die Impfungen mit dem COVID-19-Impfstoff AstraZeneca vorübergehend auszusetzen, eingebunden, und hat das Bundeskanzleramt diese Entscheidung unterstützt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 25. März 2021**

Die Bundesregierung hat aufgrund der Empfehlungen des Paul-Ehrlich-Instituts die Entscheidung zur vorübergehenden Aussetzung der Impfungen mit dem COVID-19-Impfstoff von AstraZeneca getroffen.

63. Abgeordnete  
**Sylvia Gabelmann**  
(DIE LINKE.)
- Welche Verträge sind mit welchem jeweiligen Vertragsvolumen seit Dezember 2019 zwischen dem BMG und der Fa. Aesculap Kontor GmbH, Tectum Holding, Lomotex GmbH und/oder Lomotex Beteiligungs GmbH entstanden (bitte jeweils Zeitpunkt nennen; [www.businessinsider.de/politik/deutschland/schillernder-investor-aus-london-das-ist-der-zweite-verdaechtige-im-korruption-sfall-nuesslein-b/](http://www.businessinsider.de/politik/deutschland/schillernder-investor-aus-london-das-ist-der-zweite-verdaechtige-im-korruption-sfall-nuesslein-b/))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 24. März 2021**

Mit der Aesculap Kontor GmbH oder der Tectum Holding bestehen keine Verträge. Wie auch bereits dem Haushaltsausschuss sowie dem Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages mitgeteilt wurde, wurde mit der Lomotex GmbH und Co. KG ein Vertrag über 7.675.000 Millionen FFP2-/KN95-Schutzmasken geschlossen. Zu weiteren Vertragsdetails gibt das Bundesministerium für Gesundheit keine Auskunft. Die Informationen betreffen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens.

64. Abgeordnete  
**Heike Hänsel**  
(DIE LINKE.)
- Wird die Bundesregierung, alleine oder im Rahmen der EU, angesichts des Stopps der Verimpfung des AstraZeneca-Impfstoffes, um eine Impflücke zu schließen, vorab Impfdosen des russischen Impfstoffes Sputnik V bestellen, so wie das bei den anderen mittlerweile zugelassenen Impfstoffen geschehen ist, bevor sie die Zulassung erhalten hatten ([www.deutsche-apotheker-zeitung.de/news/artikel/2020/08/27/der-run-auf-covid-19-impfstoffe](http://www.deutsche-apotheker-zeitung.de/news/artikel/2020/08/27/der-run-auf-covid-19-impfstoffe)), und wenn nicht, weshalb nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 25. März 2021**

Der russische Vektorimpfstoff Sputnik V (Gam-COVID-Vac) hat bislang keine Zulassung durch die Europäische Kommission erhalten. Das EU-Zulassungsverfahren (Rolling Review) wurde am 4. März 2021 gestartet. Dazu sind geeignete Daten zur Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit im Rahmen dieses Verfahrens vorzulegen und zu bewerten, damit ein positives Nutzen-/Risiko-Verhältnis bestätigt werden kann.

Voraussetzung für weitere Schritte zu vertraglichen Regelungen sowohl auf der Ebene der EU als auch der Bundesregierung sind Informationen zur Verfügbarkeit und zu Produktionskapazitäten des Impfstoffs sowie eine begründete Aussicht auf eine Zulassung. Darüber kann im Moment noch keine gesicherte Aussage getroffen werden. Die Bundesregierung ist hierzu auch mit den russischen Behörden im Austausch.

65. Abgeordneter  
**Marcus Held**  
(SPD)
- Welche politischen Konsequenzen plant die Bundesregierung aus den ihr bereits bekannten sozialen und gesundheitlichen Kollateralschäden der COVID-19-Pandemie, wie sie in der Antwort auf meine Schriftliche Frage 84 auf Bundestagsdrucksache 19/27332 genannt werden, zu ziehen, um diesen Schäden effektiv begegnen zu können und keine weiteren entstehen zu lassen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 26. März 2021**

Die Bundesregierung ist sich der sozialen und gesundheitlichen Folgen der im Rahmen der Pandemiebekämpfung getroffenen Schutzmaßnahmen des Bundes und der Länder bewusst. Auf die in der Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 84 auf Bundestagsdrucksache 19/27332 genannten Beratungsangebote wird beispielhaft verwiesen.

Auf dem Portal des Bundesministeriums für Gesundheit „Psychisch stabil bleiben“, [www.zusammengegen corona.de/informieren/psychisch-stabil-bleiben/](http://www.zusammengegen corona.de/informieren/psychisch-stabil-bleiben/), finden Eltern mit Kindern (sowie andere Zielgruppen) nützliche Informationen und alltägliche praktische Tipps zum Umgang mit Stress und Angst während der COVID-19-Pandemie. Die Internetseite ist auch ein Leitfaden für weitere nützliche und qualitätsgesicherte Informationen zur Stärkung der psychischen Gesundheit während der COVID-19-Pandemie sowie ein Leitfaden für das psychosoziale/psychotherapeutische Hilfesystem.

Die Bundesregierung setzt auch und gerade in der COVID-19-Pandemie weiterhin Maßnahmen ein, um einen gesundheitsförderlichen Lebensstil zu befördern. Bewegungsmangel als Folge der coronabedingten Eindämmungsmaßnahmen soll begegnet werden, indem auf der Internetseite [www.zusammengegen corona.de](http://www.zusammengegen corona.de) auch über die Bedeutung körperlicher Aktivität für die Gesundheit sowie die Möglichkeit, auch in der Pandemie körperlich aktiv zu bleiben, informiert wird.

66. Abgeordneter  
**Udo Theodor Hemmelgarn**  
(AfD)
- Falls die Bundesregierung Kenntnis hat, dass Dänemark, Norwegen und Island vorübergehend Corona-Impfungen mit dem Vakzin des britisch-schwedischen Pharmakonzerns AstraZeneca wegen Berichten über Komplikationen durch Blutgerinnseln nach Impfungen sowie über den Tod einer 60-Jährigen, die eine Dosis aus derselben Charge erhielt, die auch in Österreich zum Einsatz kam, sicherheitshalber gestoppt hatten, erwartet sie ähnliche Todes- oder Krankheitsfälle in Deutschland, und falls nein, warum nicht ([www.welt.de/wissenschaft/article228056791/Blutgerinnsel-Daenemark-und-Norwegen-setzt-AstraZeneca-Impfungen-aus.html](http://www.welt.de/wissenschaft/article228056791/Blutgerinnsel-Daenemark-und-Norwegen-setzt-AstraZeneca-Impfungen-aus.html))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 22. März 2021**

Nach intensiven Beratungen zu den in Deutschland aufgetretenen schwerwiegenden thrombotischen Ereignissen hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) am 15. März 2021 auf Grund der fachlichen Empfehlung des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) die vorübergehende Aussetzung der Impfungen mit dem COVID-19-Impfstoff AstraZeneca in Deutschland veranlasst.

Die Sicherheitsbewertung durch den Ausschuss für Risikobewertung im Bereich der Pharmakovigilanz (Pharmacovigilance Risk Assessment Committee, PRAC) bei der Europäischen Arzneimittelagentur (European Medicines Agency, EMA) hat am 18. März 2021 das positive Nutzen-Risiko-Verhältnis des COVID-19-Impfstoffs von AstraZeneca bestätigt. Als Warnhinweis zur Risikominimierung wird in die Fach- und Gebrauchsinformation aufgenommen, dass in sehr seltenen Fällen spezielle Thrombosen im Zeitraum von bis zu 16 Tagen nach Impfung gefunden werden.

Die Ständige Impfkommission (STIKO) hat ebenfalls am 18. März 2021 die Daten des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) und die erschienene Stellungnahme sowie den Warnhinweis der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) beraten und kommt mehrheitlich zu der Einschätzung, dass der vektorbasierte COVID-19-Impfstoff von AstraZeneca weiterhin entsprechend der 3. Aktualisierung der STIKO-Empfehlung zur COVID-19-Impfung eingesetzt werden kann. Die Gesundheitsminister von Bund und Ländern haben nach Beratungen mit dem PEI gemeinsam beschlossen, die vorsorglich ausgesetzten Impfungen mit dem Impfstoff von AstraZeneca in Deutschland ab dem 19. März 2021 wiederaufzunehmen.

67. Abgeordnete  
**Dr. Kirsten Kappert-Gonther**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie hat sich die Zahl der Drogentoten in Deutschland im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr nach Kenntnis der Bundesregierung entwickelt (bitte die Zahlen je Bundesland angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 25. März 2021**

Die Zahlen der an illegalen Drogen Verstorbenen werden von den Bundesländern erhoben und durch das Bundeskriminalamt zusammengefasst. Eine Pressemitteilung zur aktuellen Entwicklung und den Todesursachen wurde am 25. März 2021 auf der Internetseite der Drogenbeauftragten der Bundesregierung [www.drogenbeauftragte.de](http://www.drogenbeauftragte.de) veröffentlicht.

	<b>Anzahl der Rauschgifttoden 2020</b>	<b>Anzahl der Rauschgifttoden 2019</b>
<b>Schleswig-Holstein</b>	<b>63</b>	<b>52</b>
<b>Hamburg</b>	<b>76</b>	<b>81</b>
<b>Niedersachsen</b>	<b>80</b>	<b>80</b>
<b>Bremen</b>	<b>41</b>	<b>18</b>
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	<b>401</b>	<b>292</b>
<b>Hessen</b>	<b>91</b>	<b>83</b>
<b>Rheinland-Pfalz</b>	<b>32</b>	<b>43</b>
<b>Baden-Württemberg</b>	<b>158</b>	<b>145</b>
<b>Bayern</b>	<b>248</b>	<b>263</b>
<b>Saarland</b>	<b>30</b>	<b>36</b>
<b>Berlin</b>	<b>216</b>	<b>215</b>
<b>Brandenburg</b>	<b>48</b>	<b>22</b>
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	<b>10</b>	<b>5</b>
<b>Sachsen</b>	<b>24</b>	<b>21</b>
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>23</b>	<b>16</b>
<b>Thüringen</b>	<b>40</b>	<b>26</b>
<b>Summe</b>	<b>1.581</b>	<b>1.398</b>

68. Abgeordneter **Wolfgang Kubicki** (FDP) Orientiert sich die Bundesregierung bei der Warnung über zentral durch die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) zugelassene Impfstoffe an den fachlichen Einschätzungen der EMA oder denen des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 24. März 2021**

Die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) ist bei zentral zugelassenen Arzneimitteln für etwaige Änderungen der Zulassung zuständig, die sich aus einer möglichen neuen Risikobewertung ergeben können. Die von der EMA empfohlenen und von der Europäischen Kommission auf dieser Grundlage beschlossenen Änderungen der Zulassung sind für die Mitgliedstaaten bindend. Die nationalen Behörden können vorläufige Pharmakovigilanzmaßnahmen ergreifen, bis es gegebenenfalls zu einer Änderung der Zulassung auf europäischer Ebene kommt.

Die Sicherheitsbewertung durch den Ausschuss für Risikobewertung im Bereich der Pharmakovigilanz (Pharmacovigilance Risk Assessment Committee, PRAC) bei der Europäischen Arzneimittel-Agentur (European Medicines Agency, EMA) hat am 18. März 2021 das positive Nutzen-Risiko-Verhältnis des COVID-19-Impfstoffs von AstraZeneca bestätigt. Als Warnhinweis zur Risikominimierung wird in die Fach- und

Gebrauchsinformation aufgenommen, dass in sehr seltenen Fällen spezielle Thrombosen im Zeitraum von bis zu 16 Tagen nach Impfung gefunden werden. Die Ständige Impfkommission (STIKO) hat ebenfalls am 18. März 2021 die Daten des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) und die erschienene Stellungnahme sowie den Warnhinweis der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) beraten und kommt mehrheitlich zu der Einschätzung, dass der vektorbasierte COVID-19-Impfstoff von AstraZeneca weiterhin entsprechend der 3. Aktualisierung der STIKO-Empfehlung zur COVID-19-Impfung eingesetzt werden kann. Die Gesundheitsminister von Bund und Ländern haben nach Beratungen mit dem Paul-Ehrlich-Institut (PEI) gemeinsam beschlossen, die vorsorglich ausgesetzten Impfungen mit dem Impfstoff von AstraZeneca in Deutschland seit dem 19. März 2021 wiederaufzunehmen.

69. Abgeordnete  
**Cornelia Möhring**  
(DIE LINKE.)
- Sind bei der Bundesregierung auch Schreiben eingegangen, die nahelegen, dass vor allem kleine Krankenhäuser Aufwand und Risiko scheuen, in Budgetverhandlungen mit den Krankenkassen die Mehrkosten für die fachpraktische Ausbildung von Hebammen geltend zu machen, und wäre die Länderbudgetregelung analog zur Pflegeberufausbildung nach § 30 des Pflegeberufgesetzes nach Ansicht der Bundesregierung ein geeigneter Lösungsansatz, um die Ausbildungskapazitäten zu heben bzw. nicht zu verlieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 25. März 2021**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass die Kosten der praktischen Ausbildung von Hebammen nicht ausreichend finanziert sind. Nach geltender Rechtslage werden die Ausbildungskosten durch ein krankenhausespezifisches Ausbildungsbudget von den Kostenträgern finanziert. Zu den zu finanzierenden Ausbildungskosten gehören auch die Kosten der praktischen Ausbildung (§ 17a Absatz 1 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes – KHG). Mit dem Hebammenreformgesetz wurde zudem geregelt, dass auch die Kosten der berufspraktischen Ausbildung von Hebammenstudierenden durch ambulante hebammengeleitete Einrichtungen oder durch freiberufliche Hebammen zu den zu finanzierenden Ausbildungskosten gehören (§ 17a Absatz 1 Satz 5 KHG).

Durch die Vereinbarung von krankenhausespezifischen Ausbildungsbudgets kann sichergestellt werden, dass einem Krankenhaus die durch seine spezifische Ausbildungstätigkeit entstehenden Ausbildungskosten finanziert werden. Sofern sich ein Krankenhaus mit den Kostenträgern nicht auf die Höhe der zu finanzierenden Ausbildungskosten verständigen kann, kann es die Schiedsstelle anrufen.

Die Einführung von Pauschalbudgets auf Landesebene würde die Schaffung eines eigenständigen Fonds neben dem Ausgleichsfonds des KHG und dem Fonds nach dem Pflegeberufgesetz voraussetzen. Dies wäre mit Verwaltungsaufwand verbunden, bei dem sich insbesondere die Frage eines angemessenen Aufwand- und Nutzenverhältnisses in Bezug auf



die kleine Gruppe der Hebammenauszubildenden stellen würde. Aktuell sieht die Bundesregierung vor diesem Hintergrund – anders als bei der Pflegeausbildung, für die unterschiedliche Ausbildungsberufe zusammengeführt worden sind und unterschiedliche Kostenträger (Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Länder) an der gemeinsamen neuen Finanzierung zu beteiligen waren – im Bereich der Hebammenausbildung keinen Anlass für die Einführung eines weiteren Fonds.

70. Abgeordneter  
**Sören Pellmann**  
(DIE LINKE.)
- Inwiefern beabsichtigt Bundesgesundheitsminister Jens Spahn, auf die Aufforderung im „Tagesspiegel“ vom 11. März 2021 ([www.tagesspiegel.de/politik/geselliges-abendessen-mitten-in-der-pandemie-umstrittenes-spenden-dinner-spahn-mus-s-jetzt-namen-nennen/26993552.html](http://www.tagesspiegel.de/politik/geselliges-abendessen-mitten-in-der-pandemie-umstrittenes-spenden-dinner-spahn-mus-s-jetzt-namen-nennen/26993552.html)) zu reagieren und die Namen der Teilnehmer des Spenden-Dinners in Leipzig am 20. Oktober 2020 bekannt zu geben und – was nach meiner Auffassung ebenso von Relevanz ist – über weitere Einzelheiten des Treffens (u. a. die Höhe der dort eingeworbenen Spenden, mögliche weitere Themen wie z. B. Versorgung der Bevölkerung mit Schutzausrüstung, Umgang mit Immobilien im Bereich der Gesundheitswirtschaft) die Öffentlichkeit zu informieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 24. März 2021**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 10. März 2021 auf die Schriftliche Frage 182 der Abgeordneten Beatrix von Storch auf Bundestagsdrucksache 19/27531 verwiesen.

71. Abgeordnete  
**Ulrike Schielke-Ziesing**  
(AfD)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Ergebnissen einer aktuellen Studie aus Israel, wonach der BioNTech-Impfstoff auch vor asymptomatischen Infektionen schützen soll ([www.aerzteblatt.de/nachrichten/121974/Studie-Biontech-Impfstoff-schuetzt-auch-vor-asymptomatischer-Infektion](http://www.aerzteblatt.de/nachrichten/121974/Studie-Biontech-Impfstoff-schuetzt-auch-vor-asymptomatischer-Infektion)), und welche politischen Folgerungen für sofortige Lockerungen der Pandemie-Beschränkungen zieht sie daraus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 26. März 2021**

Für die zitierte Studie aus Israel liegt weiterhin mit Stand vom 22. März 2021 nur eine Pressemitteilung vor. Die Studie selbst ist bisher nicht publiziert worden. Somit sind zu diesem Zeitpunkt eine wissenschaftliche Bewertung der Studie bzw. daraus zu ziehende mögliche Schlussfolgerungen nicht möglich.

72. Abgeordnete  
**Ulrike Schielke-Ziesing**  
(AfD)
- Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung in den letzten Monaten von sich aus ergriffen, um ausreichende Belege dafür zu finden, dass Personen mit vollständigem Impfschutz durch die beiden Impfstoffe BioNTech/Pfizer und Moderna nicht infektiös erkranken, keine Ansteckungsgefahr für Dritte darstellen und somit eine Rückkehr zu einem Leben wie vor der Pandemie möglich wäre (bitte nach den beiden Impfstoffen separat aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 26. März 2021**

Zur Untersuchung der Effektivität und Sicherheit der Impfung gegen COVID-19 wurde durch die Geschäftsstelle der Ständigen Impfkommision (STIKO) ein „Living Systematic Review“ initiiert, der auch Fragen zur Transmission bei Geimpften miteinschließt.

Hierbei wird über einen definierten Zeitraum die Evidenz kontinuierlich systematisch aufgearbeitet und in zuvor definierten Schritten aktualisiert, um zeitnah mögliche Veränderungen der Evidenzlage erfassen und bewerten zu können und dadurch ggf. notwendige Anpassungen der STIKO-Empfehlung zu ermöglichen.

Über Ausbruchsuntersuchungen des Robert Koch-Instituts (RKI) werden Daten zur Impfeffektivität generiert. Eine als Kooperationsprojekt von RKI und Paul-Ehrlich-Institut durchgeführte Krankenhausbasierte Fall-Kontroll-Studie (COVIK-Studie) hat zum Ziel, die Impfeffektivitäten bzgl. des Schutzes vor hospitalisierungsbedürftiger bzw. schwerer COVID-19-Erkrankung zu untersuchen. Hierbei soll eine Stratifizierung nach Impfstoffprodukt, verschiedenen Altersgruppen, der Abhängigkeit von der Anzahl der verabreichten Impfdosen, dem Intervall zwischen Erst- und Zweitimpfung sowie der Dauer seit der letzten verabreichten Impfung erfolgen. Ebenfalls werden die verschiedenen Virusvarianten in den Blick genommen.

Schließlich ist das RKI Partner in der COVIM-Studie „Bestimmung und Nutzung von SARS-CoV-2-Immunität“ des Netzwerkes universitäre Medizin (NUM), bei der 2.000 geimpfte Personen aus dem medizinischen Bereich über sechs Wochen regelmäßig mittels eines Abstrichs untersucht werden, um eine mögliche Transmission zu untersuchen.

73. Abgeordnete  
**Sandra Weeser**  
(FDP)
- Aus welchen Sachgründen findet eine Einbeziehung der Betriebsärzte und der mit ihnen verbundenen Infrastruktur bei den Corona-Impfungen noch nicht statt, und mit welchen Maßnahmen plant die Bundesregierung, diese Sachgründe in Zusammenarbeit mit den Bundesländern im Sinne einer pragmatischen und schnelleren Impfkampagne zu beseitigen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 25. März 2021**

Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sind nach der geltenden Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronaImpfV) vom 10. März 2021 als Leistungserbringer in die nationale Impfkampagne einbezogen. Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 CoronaImpfV sind dies beauftragte Fachärztinnen für Arbeitsmedizin und Fachärzte für Arbeitsmedizin und Ärztinnen und Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ (Betriebsärztinnen und Betriebsärzte), die als an ein bestimmtes Impfzentrum angegliedert gelten. Für die Organisation der Zusammenarbeit und der Teilnahme an der Impfsurveillance nach § 7 Absatz 1 Satz 1 CoronaImpfV zwischen Impfzentren, mobilen Impfteams und auch den beauftragten Betriebsärztinnen und Betriebsärzten sind die Länder verantwortlich.

Eine Impfung in Betrieben durch Betriebsärztinnen und Betriebsärzte steht in Abhängigkeit von der zur Verfügung stehenden Impfstoffmenge und könnte in Ergänzung der Impfung durch Impfzentren sowie durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem über betriebsärztliche Strukturen Beschäftigte in den Betrieben unter Berücksichtigung der nach § 1 Absatz 2 CoronaImpfV begründeten Reihenfolge der Anspruchsberechtigten möglichst umfangreich erreicht werden können.

74. Abgeordnete  
**Sandra Weeser**  
(FDP)

Inwiefern hat die Bundesregierung an der Festlegung von Honoraren für Impfarzte mitgewirkt, die in der Regel zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung und den Bundesländern ausgehandelt wurden und zur Hälfte vom Bund finanziert werden, und plant die Bundesregierung, auf Korrekturen bei der Honorar-Höhe hinzuwirken, die Medienberichten zufolge in Teilen der Ärzteschaft für Unmut gesorgt hat ([www.mdr.de/nachrichten/deutschland/politik/hmp-hohe-honorare-impfaerzte100.html](http://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/politik/hmp-hohe-honorare-impfaerzte100.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 24. März 2021**

Die Bundesregierung hat bei der Festlegung der konkreten Honorare von Impfarztinnen und Impfarzten in den jeweiligen Vereinbarungen zu den Impfzentren und mobilen Impfteams vor Ort nicht mitgewirkt; dies ist auch künftig nicht geplant.

Nach § 10 Absatz 1 der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) sind die notwendigen Kosten für die Errichtung, Vorhaltung und den laufenden Betrieb von Impfzentren einschließlich der mobilen Impfteams, die von den Ländern oder im Auftrag der Länder errichtet, vorgehalten oder betrieben werden, in der entstandenen Höhe zu 46,5 Prozent aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds und zu 3,5 Prozent von den privaten Krankenversicherungsunternehmen zu erstatten. Die Impfzentren einschließlich der mobilen Impfteams sind dabei nach § 10 Ab-

satz 1 Satz 2 CoronaImpfV wirtschaftlich zu betreiben, insbesondere hinsichtlich der – auch in dem Medienbericht angesprochenen – Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln. Die Länder schließen hierfür die notwendigen Vereinbarungen gemäß § 6 CoronaImpfV und rechnen eigenständig mit den von ihnen jeweils beauftragten geeigneten Dritten ab. Dies schließt mögliche Vertragsveränderungen über die Zeit mit ein. Die Bundesregierung ist dabei nicht Vertragspartner dieser Vereinbarungen.

75. Abgeordnete **Katharina Willkomm** (FDP)      Wie viele Thrombose-Fälle in Deutschland sind nach Kenntnis der Bundesregierung bislang aufgrund der Verimpfung jeweils welches Corona-Impfstoffes aufgetreten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 25. März 2021**

Bis zum 22. März 2021 erhielt das Paul-Ehrlich-Institut – bezogen auf die jeweiligen Impfstoffe – folgende Meldungen über die in der Tabelle dargestellte Zahl von Thrombosen in unterschiedlichen zeitlichen Zusammenhängen nach Impfung mit COVID-19-Impfstoffen:

Meldungen einer Thrombose <sup>1</sup> , aufgeschlüsselt nach COVID-19-Impfstoff; Auswertung 22.03.2021				
	COVID-19 AstraZeneca	Comirnaty	COVID-19- Impfstoff (verwendeter Impfstoff bei Meldung nicht übermittelt)	COVID-19 Moderna
Weiblich	46	12	2	1
Alter	20–81 Jahre	27–90 Jahre	62 Jahre	55 Jahre
männlich	11	8	0	0
Alter	24–62 Jahre	50–84 Jahre		

<sup>1</sup> Zu beachten ist, dass lediglich thrombotische und keine embolischen Ereignisse oder Infarkte dargestellt sind.

Auf die eingeschränkte Aussagekraft von Spontanerfassungssystemen unerwünschter Arzneimittelwirkungen (UAW) wird hingewiesen.

Aus einem zeitlichen Zusammenhang eines gemeldeten unerwünschten Ereignisses mit einer COVID-19-Impfung lässt sich nicht zwangsläufig ein ursächlicher Zusammenhang ableiten.

Die EU-Kommission hat bezüglich des Impfstoffs von AstraZeneca auf Grund der beobachteten Fälle und nach Empfehlung der Europäischen Arzneimittel-Agentur die Aufnahme eines Warnhinweises in die Produktinformationen beschlossen.

76. Abgeordnete  
**Pia Zimmermann**  
(DIE LINKE.)

Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2000, 2010 und zum letztmöglichen Zeitpunkt mit verfügbaren Daten die Anzahl der Mitglieder der Pflegeversicherung (bitte nach privater und sozialer Pflegeversicherung (PPV, SPV) untergliedern und jeweils Frauen und Männer getrennt ausweisen), und wie hoch war in den angegebenen Jahren die Anzahl der Personen mit Pflegebedarf (bitte nach PPV und SPV untergliedern und jeweils Frauen und Männer getrennt ausweisen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 25. März 2021**

Versicherte und Pflegebedürftige nach Geschlecht beider Versicherungszweige (SPV – soziale Pflegeversicherung, PPV – private Pflegeversicherung) sind in folgender Tabelle dargestellt:

	Zeitpunkt	Männer	Frauen	zusammen
Pflegeversicherte gesamt	Dez 2019 bzw. Feb 2021 <sup>a)</sup>	40.661.281	41.766.760	82.428.041
Pflegeversicherte gesamt	Dez 2010	38.537.885	40.810.343	79.348.228
Pflegeversicherte gesamt	Dez 2000	38.481.444	41.244.574	79.726.018
Pflegeversicherte SPV	Feb 2021	35.252.358	37.960.088	73.212.446
Pflegeversicherte SPV	Dez 2010	32.875.323	36.974.370	69.849.693
Pflegeversicherte SPV	Dez 2000	33.499.965	37.862.508	71.362.473
Pflegeversicherte PPV	Dez 2019	5.408.923	3.806.672	9.215.595
Pflegeversicherte PPV	Dez 2010	5.662.562	3.835.973	9.498.535
Pflegeversicherte PPV	Dez 2000	4.981.479	3.382.066	8.363.545

	Zeitpunkt	Männer	Frauen	zusammen
Leistungsempfänger	Dez 2019 bzw. 2020 <sup>b)</sup>	1.779.252	2.795.403	4.574.655
Leistungsempfänger	Dez 2010	855.770	1.574.725	2.430.495
Leistungsempfänger	Dez 2000	619.372	1.309.506	1.928.878
Leistungsempfänger SPV	Dez 2020	1.655.164	2.667.608	4.322.772
Leistungsempfänger SPV	Dez 2010	794.137	1.493.662	2.287.799
Leistungsempfänger SPV	Dez 2000	579.007	1.243.162	1.822.169
Leistungsempfänger PPV	Dez 2019	124.088	127.795	251.883
Leistungsempfänger PPV	Dez 2010	61.633	81.063	142.696
Leistungsempfänger PPV	Dez 2000	40.365	66.344	106.709

Quelle: Geschäftsstatistik der Pflegekassen und des PKV-Verbands.

a) Die Zahl der Pflegeversicherten wird für die PPV zum Stand Dezember 2019, für die SPV zum Stand Februar 2021 berichtet.

b) Die Zahl der Leistungsempfänger wird für die PPV zum Stand Dezember 2019, für die SPV zum Stand Dezember 2020 berichtet. Neuere Zahlen liegen jeweils nicht vor.

77. Abgeordnete  
**Pia Zimmermann**  
(DIE LINKE.)

Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2000, 2010 und zum letztmöglichen Zeitpunkt mit verfügbaren Daten die Höhe der Leistungsausgaben der Pflegeversicherung insgesamt (bitte nach PPV und SPV untergliedern) und wie hoch pro Person mit Pflegebedarf (bitte nach PPV und SPV und nach Frauen und Männern untergliedern)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 25. März 2021**

Geschlechtsspezifische Leistungsausgaben der Pflegeversicherung werden statistisch nicht erhoben. Folgende Übersicht zeigt die absoluten Leistungsausgaben nach Versicherungszweig sowie die sich rechnerisch daraus ergebenden Leistungsausgaben pro Pflegebedürftigen:

	Jahr	absolut in €	rechnerisch pro Kopf in €
Leistungsausgaben	2019 bzw. 2020 <sup>a)</sup>	47.028.068.357	10.280
Leistungsausgaben	2010	21.066.002.949	8.667
Leistungsausgaben	2000	16.290.435.458	8.446
Leistungsausgaben SPV	2020	45.600.053.000	10.549
Leistungsausgaben SPV	2010	20.428.627.000	8.929
Leistungsausgaben SPV	2000	15.862.072.000	8.705
Leistungsausgaben PPV	2019	1.428.015.357	5.669
Leistungsausgaben PPV	2010	637.375.949	4.467
Leistungsausgaben PPV	2000	428.363.458	4.014

Quelle: Geschäftsstatistik der Pflegekassen und des PKV-Verbands.

<sup>a)</sup> Die Leistungsausgaben werden für die PPV für das Jahr 2019, für die SPV für das Jahr 2020 berichtet. Neuere Zahlen liegen jeweils nicht vor.

Bei den Ausgaben pro Kopf ist zu berücksichtigen, dass in der PPV bei Beihilfeberechtigten die PPV nur einen Teil der Leistungen zahlt.

Die letztverfügbaren Leistungsausgaben beziehen sich zudem für die SPV auf das Jahr 2020 und für die PPV auf das Jahr 2019.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr  
und digitale Infrastruktur**

78. Abgeordneter  
**Matthias Gastel**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Wie viele Züge des Regionalverkehrs bedienen im Jahr 2013 und werden im Vergleich dazu ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2021 folgende Stationen bedienen: Bad Säckingen, Biberach, Bruchsal, Esslingen, Friedrichshafen, Heilbronn, Lauchringen, Murrhardt, Tuttlingen, Müllheim (Baden), Ulm, Urspring, Walheim (Württ.) (Hinweis: In der Antwort auf meine Schriftlichen Fragen 119 und 120 auf Bundestagsdrucksache 19/27332 hatte es zahlreiche Unstimmigkeiten gegeben laut zweiter Auskunft des Landes Baden-Württemberg; ich bitte um korrekte Zahlen zum Zugangebot für die Fahrgäste)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 25. März 2021**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) sind die Anzahl der bedienten Halte der angefragten Stationen im Vergleich zwischen einem Tag im Fahrplan 2013 und einem Tag im Fahrplan 2021 mit Stand zum 22. März 2021 in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Betriebsstelle	Anzahl Halte SPNV (Stichtag: 26.09.2013)	Anzahl Halte SPNV (Stichtag: 23.09.2021)	Begründung für Differenz
Biberach	80	89	Zusätzliche Züge auf der Schwarzwaldbahn
Bruchsal	329	355	Zusätzliche Bedienung durch Abellio
Lauchringen	33	38	
Müllheim (Baden)	87	123	Ausweitung Blauwalverkehr zwischen Mulhouse und Müllheim
Bad Säckingen	86	86	
Esslingen	237	309	Ausweitung S-Bahn, Abellio & Go Ahead Verkehre
Friedrichshafen (Stadt)	209	214	
Heilbronn	163	189	Zusätzliche Halte durch Abellio & Go Ahead
Murrhardt	43	66	Zusätzliche Halte durch DB Regio & Go Ahead
Tuttlingen	83	86	
Ulm	452	466	Zusätzliche Halte durch Go Ahead kommend von der Brenzbahn
Urspring	35	43	Zusätzliche Halte durch Go Ahead
Walheim	72	72	

Quelle: DB AG, Stand: 22. März 2021

Die DB AG hat zu den betroffenen Verkehrsstationen folgende Verkehrshalte zum März 2021 berichtigt und kommentiert:

Halt/Verkehrsstation	Anzahl der Züge für 2013 (Stichtag: 26.09.2013)	Anzahl der Züge für 2021 (Stichtag: 23.09.2021)
Titisee	75	71
Zahl 2021 berichtigt: Flügelkonzept (Züge Freiburg–Villingen); doppelte Züge abgezogen, 103		
Radolfzell	99	216
Zahl 2013 nicht mehr nachvollziehbar da ca. 75 Seehas, ca. 75 Schwarzwaldbahn		
Tübingen	177	324
Zahl 2021 berichtigt: Übernahme der Strecke Stuttgart–Tübingen durch Abellio, Neukonzeption Zollernalbbahn; doppelte Züge abgezogen, 340		
Weil am Rhein	52	136
Zahl 2021 berichtigt: Zahl 2013 nicht mehr nachvollziehbar; Doppelte Züge abgezogen 147		
Singen	117	210
Zahl 2021 berichtigt: doppelte Züge abgezogen 227		

Halt/Verkehrsstation	Anzahl der Züge für 2013 (Stichtag: 26.09.2013)	Anzahl der Züge für 2021 (Stichtag: 23.09.2021)
Offenburg	139	251
Zahl 2021 berichtigt: neues Netz 4 (Durchbindung von Karlsruhe); 11 doppelte Züge abgezogen		
Crailsheim	32	100
Zahl 2013 nicht mehr nachvollziehbar; Heilbronn–Crailsheim Ausweitung; doppelte Züge abgezogen		
Osterburken	59	150
Zahl 2021 berichtigt: Ausweitung Go-Ahead und Abellio, Strecke Osterburken–Lauda kam dazu; 7 Leerzüge abgezogen 157		

Quelle: DB AG, Stand: 17. März 2021

Für den Fahrplan 2022 sind die Trassenbestellungen möglich. Erst nach vollständiger Veröffentlichung an die Eisenbahnverkehrsunternehmen und der Annahme der Trassenangebote sind weitere Angaben möglich.

79. Abgeordneter **Stefan Gelbhaar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sieht die Bundesregierung mit dem aktuellen Gesetzentwurf zum Autonomen Fahren (Bearbeitungsstand: 8. Februar 2021) vor, dass auch die Zulassung und Betriebsgenehmigung von privaten Pkw ermöglicht wird, oder kann die Bundesregierung bestätigen, dass sich der Gesetzentwurf nur auf den Einsatz bei gewerblichen Nutzern (vgl. Antwort zu Frage 6 [www.bmvi.de/SharedDocs/DE/RedenUndInterviews/2021/scheuer-interview-pp-2021-02-13.html](http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/RedenUndInterviews/2021/scheuer-interview-pp-2021-02-13.html)) bezieht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 23. März 2021**

Der Gesetzentwurf schließt keine privaten Nutzer bzw. keine Kraftfahrzeuge privater Halter aus. Aufgrund der vorgesehenen Voraussetzungen für den Betrieb eines Kraftfahrzeugs mit autonomer Fahrfunktion sowie den Marktbedingungen sind nach Auffassung der Bundesregierung überwiegend gewerbliche Anwendungsfälle zu erwarten.

80. Abgeordneter **Gustav Herzog** (SPD) Wann konkret wird die Bundesregierung die bereits im Jahr 2018 zugesagte StVO-Änderung zur Festschreibung eines Abschaltverbots von Lkw-Notbremsassistenzsystemen vornehmen und damit einen notwendigen Beitrag zur Verkehrssicherheit leisten (Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen; Fahrzeugtechnik Heft F 133 „Lkw-Notbremsassistenzsysteme“)?



**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 26. März 2021**

Die Bundesregierung plant, über die Anpassung der technischen Vorschriften hinaus, mit der nächsten thematisch geeigneten Novelle der Straßenverkehrs-Ordnung eine nationale Verhaltensvorschrift zu erlassen, die das Abschalten von Notbremsassistenzsystemen durch den Fahrer ab einer Geschwindigkeit von über 30 km/h verbietet und bußgeldbeehrt sanktioniert.

81. Abgeordneter  
**Dr. Christian Jung**  
(FDP)
- Liegen die Untersuchungsergebnisse bzw. ein Gutachten zum Bahnunfall auf der Rheintalstrecke bei Auggen, der sich am 2. April 2020 ereignete und bei dem ein Mensch ums Leben gekommen ist, nach Kenntnis der Bundesregierung vor, und wie lauten die wesentlichen Ergebnisse des Gutachtens ([www.bahn-manager.de/rheintalbahn-noch-l%C3%A4ngere-untersuchungen-zur-ursache-des-t%C3%B6dlichen-bahnunfalls/](http://www.bahn-manager.de/rheintalbahn-noch-l%C3%A4ngere-untersuchungen-zur-ursache-des-t%C3%B6dlichen-bahnunfalls/))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 22. März 2021**

Nach Auskunft der Bundesstelle für Eisenbahnunfalluntersuchung (BEU) dauern die Untersuchungen zur Zugkollision zwischen Müllheim und Schliengen an. Es liegt noch kein Untersuchungsergebnis vor.

Zu weiteren Gutachten, die durch Strafverfolgungsbehörden beauftragt wurden, liegen der Bundesregierung keine eigenen Informationen vor.

82. Abgeordneter  
**Sven-Christian Kindler**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern ist die von der Bundesregierung beabsichtigte Nutzung des EU-Wiederaufbauprogramms Next Generation EU zur Re-/Teilfinanzierung für das Lkw-Flottenerneuerungsprogramm (Umfang: 1 Mrd. Euro) mit dem verpflichtenden „Do-no-harm-Prinzip“ vereinbar, und welchen konkreten Klimaschutzbeitrag (in Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente) soll das Flottenerneuerungsprogramm im Bereich schwerer Nutzfahrzeuge in den Jahren 2021 bis 2023 jeweils erbringen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 24. März 2021**

Mit dem „Flottenerneuerungsprogramm Schwere Nutzfahrzeuge“ fördert die Bundesregierung die Verschrottung eines Bestandsfahrzeugs und Anschaffung eines Nutzfahrzeugs mit konventionellem oder alternativem Antrieb sowie Anschaffung sog. intelligenter Trailer-Technologie. So wird die Nutzfahrzeugflotte modernisiert. Minderungen der Schadstoff- und ggf. der CO<sub>2</sub>-Emissionen werden erwartet.

Das Flottenerneuerungsprogramm ist zunächst bis Mitte 2021 befristet. Eine Aufnahme in den Deutschen Aufbau- und Resilienzplan ist nicht vorgesehen. Eine quantifizierte Abschätzung des Klimaschutzbeitrags 2021 bis 2023 liegt der Bundesregierung nicht vor.

83. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Kilometer Bundesschienenwege wurden in Niedersachsen zwischen 2015 und 2020 neu gebaut, und wie viele Kilometer Bundesfernstraßen (differenziert nach Bundesautobahnen und Bundesstraßen) wurden in Niedersachsen zwischen 2015 und 2020 neu gebaut (bitte jeweils in Kilometern und jahresscheibengenau aufschlüsseln sowie jeweils die Gesamtsumme angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 23. März 2021**

Folgende Neubau- und Erweiterungstrecken (einschließlich Ortsumgehungen) wurden zwischen 2015 und 2020 in Niedersachsen in Betrieb genommen:

<b>Jahr</b>	<b>Bundesautobahnen [Kilometer]</b>	<b>Bundesstraßen [Kilometer]</b>	<b>Summe [Kilometer]</b>
2015	0,0	9,9	9,9
2016	13,0	0,0	13,0
2017	0,0	0,0	0,0
2018	0,0	3,3	3,3
2019	14,7	8,6	23,3
2020	0,0	11,2	11,2

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Mündliche Frage 40, Plenarprotokoll 19/211, verwiesen.

84. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Inwiefern kann die Bundesregierung bestätigen, dass beim Schienenprojekt Alpha-E (Hamburg/Bremen–Hannover) nur noch drei Trassierungsvarianten im Gespräch sind bzw. von der DB AG geprüft und bewertet werden (vgl. Bericht der Rothenburger Kreiszeitung vom 23. Februar 2021: „Beim Schienenprojekt Alpha-E sind nur noch drei Trassierungsverläufe im Gespräch. Andere Varianten seien vom Tisch, sagte der Bundestagsabgeordnete Lars Klingbeil aus Münster. [...] Das Ministerium hat mir gegenüber nochmal klargestellt, dass die thematisierten drei Trassenverläufe die letzten Varianten sind, versicherte Klingbeil.“), und welche Trassierungsvarianten sind dies?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 26. März 2021**

Das Bedarfsplanvorhaben „Optimiertes Alpha-E + Bremen“ der Vorhabenträgerin DB Netz AG besteht aus vier Teilabschnitten.

Im Rahmen der laufenden Vorplanung erarbeitet die DB Netz AG eine Vorzugsvariante, die die verkehrlichen Ziele wirtschaftlich umsetzt und die Vorschläge des Dialogforums Schiene Nord berücksichtigt. Hierbei prüft die Vorhabenträgerin alle mit Blick auf die verkehrlichen Ziele ernsthaft in Betracht kommenden Alternativlösungen.

Im Rahmen dieses Prozesses wurden für das Teilvorhaben Ausbaustrecke/Neubaustrecke Hamburg–Hannover folgende Grundvarianten identifiziert:

- 3-gleisiger Ausbau der Bestandsstrecke Ashausen–Uelzen–Celle,
- Ausbau der Bestandsstrecke (ABS) Ashausen–Uelzen–Celle mit Kapazitätserweiterung und Ortsumfahrungen,
- Neubaustrecke Hamburg–Hannover entlang der Bundesautobahn 7.

Weitere Grundvarianten, auch die im Rahmen des Dialogforums Schiene Nord bereits verworfene Y-Trasse, wurden ausgeschlossen.

Die genaue Ausgestaltung der Grundvarianten ist Gegenstand der laufenden Planungen.

85. Abgeordnete  
**Dr. Ingrid Nestle**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Wie plant die Bundesregierung, über mögliche Vorkehrungen im Ausschreibungsverfahren des Bundesverkehrswegeplanes hinaus, sicherzustellen, dass im weiteren Verfahren der Bedarfsplanfortschreibung die Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfüllt werden, wonach die Auswirkungen auf das globale Klima, z. B. durch Treibhausgasemissionen, sowie die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels geprüft und bewertet werden müssen, und wie beabsichtigt sie, das Berücksichtigungsgebot des § 13 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) im Rahmen der Bedarfsplanfortschreibung konkret umzusetzen?

86. Abgeordnete  
**Dr. Ingrid Nestle**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung in den Ausschreibungen für die fünf Fachteile der Verkehrsprognose 2035 im Rahmen der Überprüfung der Bedarfspläne für die Bundesschienenwege, Bundesstraßen und Bundeswasserstraßen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/26349) berücksichtigt, dass die anschließende Strategische Umweltprüfung zur Überprüfung der Bedarfspläne entsprechend den neuen Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung vom 8. September 2017 auch Auswirkungen auf das globale Klima, z. B. durch Treibhausgasemissionen, sowie die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels prüfen und bewerten muss, und wenn ja, inwiefern konkret?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 23. März 2021**

Die Fragen 85 und 86 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die in den drei Ausbaugesetzen für die Verkehrsträger Schiene, Straße und Wasserstraße jeweils enthaltenen Bedarfspläne basieren auf dem Bundesverkehrswegeplan 2030, für den im Zuge seiner Aufstellung eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde. Gemäß § 53 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine SUP nur noch für vorher noch nicht in einer SUP geprüfte, erhebliche Umweltauswirkungen erforderlich.

Nach den jeweiligen Paragraphen 4 der drei Ausbaugesetze für die Verkehrsträger Schiene, Straße und Wasserstraße prüft das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, ob die Bedarfspläne an die zwischenzeitlich eingetretene Wirtschafts- bzw. Verkehrsentwicklung anzupassen sind. Ob zu dieser Bedarfsplanüberprüfung auch eine SUP durchzuführen ist, hängt davon ab, ob bei notwendigen Anpassungen zusätzliche oder andere Umweltauswirkungen zu betrachten wären.

In der neuen Langfrist-Verkehrsprognose werden die gegenüber der Verkehrsprognose 2030 veränderten Rahmenbedingungen in geeigneter Weise berücksichtigt, u. a. das Klimaschutzprogramm 2030 sowie das Bundes-Klimaschutzgesetz.

87. Abgeordnete  
**Dr. Manuela Rottmann**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Aus welchen Gründen sind zwar die Bundesstraßenbauprojekte B 469 A 3–A 45 (Erweiterung auf vier Fahrstreifen, Projektnummer B469-G010-BY-HE) mit prognostizierten Gesamtprojektkosten von 11,6 Mio. Euro sowie B 469 A 3–Kreisstraße AB 16 (Erweiterung auf sechs Fahrstreifen, Projektnummer B469-G020-BY) mit prognostizierten Gesamtprojektkosten von 15,9 Mio. Euro als Vordringlicher Bedarf in den Bundesverkehrswegeplan aufgenommen worden, während der aus den gleichen Gründen (Erhöhung Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit) geplante, an das zuletzt genannte Projekt unmittelbar anschließende Ausbau derselben Bundesstraße 469 zwischen den Anschlussstellen Stockstadt und Großostheim mit geschätzten Kosten von 102,8 Mio. Euro außerhalb des Bundesverkehrswegeplans finanziert werden soll, mit der Folge, dass hierfür eine Nutzen-Kosten-Berechnung nicht stattfindet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 26. März 2021**

Der Bundesverkehrswegeplan (BVWP) ist ein Rahmenplan, in dem die drei Verkehrsträger Schiene, Straße und Wasserstraße gemeinsam berücksichtigt sind.

Auf dieser Basis wurde der Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen erstellt, der Grundlage für den Neubau oder größere Ausbauprojekte von Bundesautobahnen und Bundesstraßen ist.

Bei den beiden Projekten B 469, A 3–A 45 (Erweiterung von zwei auf vier Fahrstreifen) und B 469, A 3 Kreisstraße AB 16 (Erweiterung von vier auf sechs Fahrstreifen) handelt es sich um kapazitätserweiternde Maßnahmen, die bedarfsplanrelevant sind.

Der Ausbau der B 469 zwischen den Anschlussstellen Stockstadt und Großostheim ist nicht bedarfsplanrelevant. Ausbaumaßnahmen von Bundesstraßen zur Betriebsform 2+1 (dreistreifig) auf vorhandener Trasse sind im BVWP nicht enthalten. Die entsprechenden Vorhaben werden von den Ländern im Rahmen der Auftragsverwaltung als Globalmaßnahmen geplant und im Rahmen des vom Bund vorgegebenen Bundesfernstraßenplanfonds realisiert.

Der Abschnitt ist bereits vierstreifig. Im Zuge der geplanten Fahrbahnerneuerung sollen Verkehrssicherheitsdefizite beseitigt werden. Im Einzelnen ist vorgesehen, Seitenstreifen zu ergänzen, die Trassenführung der Bundesstraße in Lage und Höhe zu verbessern und sämtliche Schutzzeilen für die aktuellen Anforderungen zu ertüchtigen.

Eine Aufnahme in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 war nicht erforderlich. Die Notwendigkeit des Vorhabens sowie dessen Wirtschaftlichkeit sind dennoch im Rahmen der technischen Entwurfsplanung nachzuweisen.

88. Abgeordnete  
**Dr. Manuela Rottmann**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Auf Grundlage welcher Kostenermittlung wurde die Maintalbahn (vgl. Bundestagsdrucksache 19/17077, Antwort zu Frage 3) nicht in den Bundesverkehrswegeplan aufgenommen, und wurde diese Kostenuntersuchung den betroffenen Gebietskörperschaften zur Verfügung gestellt oder veröffentlicht, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 26. März 2021**

Für die im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 angemeldete elektrifizierte Anbindung des Hafens Aschaffenburg als Teil der Maintalbahn wurde eine Grobbewertung vorgenommen. Danach ist die Strecke trotz einer erwarteten Zunahme des Schienengüterverkehrs aufgrund der hohen Investitionskosten in der Erstbewertung ausgeschieden. Der Freistaat Bayern hat mit der Anmeldung dieser Strecke eine Grobkostenschätzung übermittelt, die der Bewertung zu Grunde lag. Eine detaillierte Kostenermittlung entsprechend der BVWP-Methodik wurde daher nicht erstellt. Der Abschnitt Aschaffenburg–Miltenberg ist nicht für den BVWP 2030 angemeldet worden.

89. Abgeordnete  
**Sandra Weeser**  
(FDP)
- Hält die Bundesregierung das Programm „Elektrische Güterbahn“, mit dem bundesweit lediglich acht Projekte mit einer Streckenlänge von insgesamt nur rund 200 Kilometern realisiert werden sollen und von denen nur zwei Projekte das eigentliche Ziel des Programms erfüllen, nämlich zur Erhöhung der Resilienz bei notwendigen Umleitungen aufgrund von Zugausfällen vor Ort beizutragen, in seiner derzeitigen Ausgestaltung und Beurteilung für geeignet, die Elektrifizierung des Schienenverkehrs in Deutschland voranzutreiben, und welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um vor allem in Bundesländern wie Rheinland-Pfalz, die bei den aktuellen Vorhaben des Programms gänzlich unberücksichtigt geblieben sind, eben solche elektrifizierte Strecken zu ermöglichen ([www.rheinpfalz.de/wirtschaft\\_artikel,-elektrifizierung-bei-scheuer-kommt-kaum-einer-zum-zug-\\_arid,5177562.html?reduced=true](http://www.rheinpfalz.de/wirtschaft_artikel,-elektrifizierung-bei-scheuer-kommt-kaum-einer-zum-zug-_arid,5177562.html?reduced=true); <https://mwvlw.rlp.de/de/presse/detail/news/News/detail/becht-bundesprogramm-elektrische-gueterbahn-keine-foerderung-fuer-rheinland-pfalz/>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 22. März 2021**

Das Programm „Elektrische Güterbahn“ ist ein Teilsegment des gesamten Elektrifizierungsprogramms des Bundes ([www.bmvi.de/elektrifizierungsprogramm](http://www.bmvi.de/elektrifizierungsprogramm)). Zusammen mit den weiteren Säulen wird damit das von der Koalition vorgegebene Ziel erreicht werden, 70 Prozent der Strecken mit Oberleitungen zu elektrifizieren.

Viele der für das Elektrifizierungsprogramm vorgesehenen Strecken dienen insbesondere dem Schienenpersonennahverkehr. Hierfür können die Länder Mittel aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz als zweiter Säule des Elektrifizierungsprogramms einsetzen. Auch auf Strecken ohne Oberleitung soll ein elektrischer Bahnbetrieb ermöglicht werden. Dafür fördert die Bundesregierung mit dem Programm „Alternative Antriebe“ die Nutzung alternativer Antriebe im Schienenverkehr. Vor allem auf weniger befahrenen Nebenstrecken können alternative Antriebe eine wirtschaftliche Alternative zur Vollelektrifizierung sein. Mit diesen Programmen wird auch die Elektrifizierung, ob mit Oberleitungen oder mit alternativen Antrieben, in Rheinland-Pfalz vorangetrieben werden.

Mit diesen Maßnahmen erreichen wir die angestrebte Elektrifizierung von 70 Prozent des Netzes der Eisenbahnen des Bundes und gehen, im Hinblick auf die elektrische Betriebsleistung, darüber hinaus.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

90. Abgeordneter  
**Dr. Marcel Klinge**  
(FDP)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Pläne der EU-Kommission zur Einführung von Border Carbon Adjustments (sog. Klimazölle) im Außenhandel, und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um das sog. Carbon Leakage beispielsweise bei energieintensiven Produkten oder Rohstoffen zu verhindern?

### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 26. März 2021**

Der Vorschlag der Europäischen Kommission zur konkreten Ausgestaltung eines CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus liegt noch nicht vor, er wird für Juni 2021 erwartet. Eine Bewertung kann erst nach Vorlage eines solchen Vorschlags erfolgen. Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Schriftliche Frage 73 auf Bundestagsdrucksache 19/20953 verwiesen.

Der Schutz vor Carbon Leakage sollte aus Sicht der Bundesregierung an das höhere klimaschutzpolitische Ambitionsniveau für das Jahr 2030 angepasst werden. Hierzu hält die Bundesregierung zunächst vor allem eine Fortführung der bestehenden Instrumente zum Schutz vor Carbon Leakage (Strompreiskompensation und kostenlose Zuteilung im Emissionshandelssystem der EU – EU ETS) für angezeigt. Es kann auch ein CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus eingeführt werden. Dieser muss WTO-konform ausgestaltet werden; hierbei sollten auch alternative Ansätze, wie z. B. eine Verbrauchsabgabe, geprüft werden.

Die Bundesregierung stellt gleichzeitig die Relevanz der Beibehaltung des CO<sub>2</sub>-Preissignals innerhalb der Wertschöpfungskette und einer zielgerichteten kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten im EU ETS

fest. In diesem Zusammenhang begrüßt die Bundesregierung die Absicht der Europäischen Kommission, Möglichkeiten zur Reduktion der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten im Luftverkehr auszuloten.

Ein Instrument zum Schutz vor Carbon Leakage ist im Übrigen dann nicht mehr notwendig, wenn die Länder weltweit eine ähnliche ambitionierte Klimaschutzpolitik verfolgen wie die Europäische Union. Deshalb ist es das letzte Ziel der Bundesregierung, auch andere Staaten zu einer ambitionierten Klimapolitik zu bewegen. Dann würden auch die CO<sub>2</sub>-Emissionen weltweit sinken – und nicht nur in der EU.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung**

91. Abgeordnete  
**Dr. Petra Sitte**  
(DIE LINKE.)
- Wie verhält sich die Bundesregierung zu dem Offenen Brief des Kompetenznetzwerks Public Health zu COVID-19, einem Zusammenschluss von mehr als 25 Fachgesellschaften und Verbänden aus dem Bereich Public Health, vom 10. März 2021 ([www.public-health-covid19.de/images/2021/Ergebnisse/Stellungnahme\\_Drittmittel\\_Projekte\\_Nicht\\_COVID.pdf](http://www.public-health-covid19.de/images/2021/Ergebnisse/Stellungnahme_Drittmittel_Projekte_Nicht_COVID.pdf)), den darin geäußerten Warnungen bezüglich nicht-COVID-19-bezogener Gesundheitsforschung sowie der Forderung, Forschungsprojekte, die vor Beginn der Pandemie bewilligt wurden, nicht nur kostenneutral zu verlängern, sondern ihre Förderung pandemiebedingt aufzustocken?

### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 23. März 2021**

Die Notwendigkeit eines lösungsorientierten Vorgehens zur Unterstützung von Projekten in der aktuellen Pandemie ist dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) bewusst. Das BMBF hat bereits zu Beginn der Pandemie kurzfristig administrative Erleichterungen für laufende Projektförderungen geschaffen. Dies umfasst auch die Möglichkeit von Laufzeitverlängerungen und Mittelaufstockungen, die jeweils im Einzelfall zu prüfen sind.



### Korrektur

zu der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 27 auf Bundestagsdrucksache 19/25435 der Abgeordneten Lisa Paus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**Inwieweit war das Bundesministerium der Finanzen vor der Verhängung des Leerverkaufverbots der Wirecard-Aktie formell oder informell über den Sachstand durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder die Bundesbank in die Entscheidungsfindung eingebunden, wie die European Securities and Markets Authority (ESMA) in ihrem Bericht es als grundsätzliches Risiko feststellt (vgl. Peer Review Report, u. a. Ziffer 28, S. 10 [www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma42-111-5349\\_fast\\_track\\_peer\\_review\\_report\\_-\\_wirecard.pdf](http://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma42-111-5349_fast_track_peer_review_report_-_wirecard.pdf)), und inwieweit hat sich das Bundesfinanzministerium in diesem Prozess auch initiativ an die zuständigen Behörden vor Verhängung des Leerverkaufverbots gewandt?**

teilt die Bundesregierung nachträglich mit:

Bei der weiteren Sachverhaltsaufklärung des der Frage zugrundeliegenden Vorgangs hat sich ergeben, dass es anknüpfend an die Information der BaFin an das BMF am Sonntag, 17. Februar 2019, morgens, am Sonntag, 17. Februar 2019 um 15:00 h ein Telefonat zwischen Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele und der damaligen Unterabteilungsleitung VII B des BMF gegeben hat. In diesem Telefonat ging es nach der Erinnerung um den weiteren Zeitplan einschließlich der Frage, wann mit dem Eingang der Stellungnahme von ESMA zum Entwurf der Allgemeinverfügung zu rechnen war. Das Telefonat war per E-Mail kurz zuvor vereinbart worden.

### Ergänzung

zu der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 71 auf Bundestagsdrucksache 19/24511 des Abgeordneten Jan Ralf Nolte (AfD)

**Wie viele ausgebildete Kommandosoldaten haben jeweils in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 (bis zum 10. November 2020) einen Versetzungsantrag gestellt oder auf andere Weise versucht, ihren Dienst im Kommando Spezialkräfte vorzeitig zu beenden, und wie viele waren davon jeweils als Ausbilder eingesetzt?**

teilt die Bundesregierung nachträglich mit:

In den Jahren 2015 bis 2020 (Stichtag: 15. Dezember 2020) haben insgesamt 64 Kommandosoldaten einen Versetzungsantrag gestellt.

Davon waren 20 als Ausbilder eingesetzt.

Im Einzelnen:

2015: neun Versetzungsanträge, davon ein Ausbilder

2016: acht Versetzungsanträge, davon kein Ausbilder

2017: sieben Versetzungsanträge, davon zwei Ausbilder

2018: 14 Versetzungsanträge, davon sieben Ausbilder

2019: 17 Versetzungsanträge, davon sechs Ausbilder

2020: neun Versetzungsanträge, davon vier Ausbilder.

Weitergehende Hinweise bei denen, bezogen auf die Fragestellung, „auf andere Weise versucht“ wurde, den Dienst im Kommando Spezialkräfte vorzeitig zu beenden, konnten nicht identifiziert werden.

Berlin, den 26. März 2021



